

MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

MAI 2021



NEUES VON DEN GARTEN-
UND NATURFREUNDEN



MEHR ALS DU DENKST

IHRE NEUIGKEITEN IM MAI

Editorial des Ersten Bürgermeisters	3
Aus der Gemeindepolitik	6
Bürger- und Vereinszentrum – Wasserversorgung – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – Vollzug des Baugesetzbuches – Flächennutzungsplanänderung – Heilung des Bebauungsplanes „Hinterberg“	
Aus der Gemeindeverwaltung	10
Bekanntmachungen Straßensperrung Dienhausen	
Bekanntmachungen anderer Stellen	14
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dorfladen	
Seiten der Vereine	16
Garten und Naturfreunde Schützenverein Frohsinn VCP Stamm Lechrain Momentaufnahme	



Service	20
Protokolle der Gemeinderatssitzungen	25
Termine	56

MEHR ALS DU DENKST

HÄTTEN SIE DAS GEWUSST?

Unter Maien oder Mayen versteht/verstand man einen belaubten Zweig, wenn er im Frühjahr sein erstes frisches Grün zeigt. Maien heißen auch außerhalb des Monats Mai als festlicher Schmuck oder Auszeichnung verwendete Zweige. Im Landkreis Augsburg ist es heute noch üblich, dass sich so manches Mädchen am Morgen des 1. Mai über eine mit bunten Bändern geschmückte Birke – ein „Moiala“ oder „Maiele“ – freuen darf. Für das Setzen dieser Auszeichnung ist ihr Verehrer verantwortlich, der das Ganze eher heimlich arrangiert. Die Bezeichnung Maien ist kaum noch bekannt. Bei den zu Festen wie z.B. Hochzeit, Weißer Sonntag, Kirchweih u.a. am Eingang der Kirchen und Wirtschaften oder am Haus der feiernden Familie aufgestellten Birkenzweigen haben wir Maien aber auch heute nicht selten vor Augen.

Hat man nicht nur grünende Zweige oder junge Bäume vor sich, sondern hoch aufragende, solitär stehende Bäume, so sind das ausgewachsene Maibäume, Kirchweih-, Hochzeits- oder z.B. „Geburtstags-Jubiläums-Bäume“, deren Aufstellen und Umlegen ganz anderen Bedingungen unterliegt und in einem Zusammenhang mit einer größeren Gemeinschaft (Gemeinde, Verein, Freundeskreis) steht.

Schandmaien.

Das Gegenstück zu einem ehrenden Maien, wie es das „Maiele“ ist, ist der Schandmaien: ein verdorrter Zweig oder Besen, der statt eines schönen, grünen Maien in den Vorgarten gesetzt wird. Heute kann es ein enttäuscht, wütendabgelehnter Liebhaber sein, der so ein Zeichen aufstellt, was aber absolut selten ist. Betroffene empfinden das logischerweise als eine Zumutung. Es besteht in der heutigen Gesellschaft Einigkeit darüber, dass es ungehörig ist, einer Frau, die einen Mann ablehnt (oder einem Mann, der eine Frau ablehnt), weiter nachzustellen und dies auch noch durch ein Zeichen in einem öffentlich einsehbaren, aber als Privatsphäre empfundenen Raum zu bekunden.

Historisches zum Begriff „Maien“

Der Name „Maien“ wird vom Monat Mai abgeleitet. In Luthers Übersetzung der Bibel lautet der 118. Psalm, Vers 27: „Schmücket das Fest mit Maien bis an die Hörner des Altars“. Der Begriff „Maien“ taucht auch schon 1491 in Rechnungen der herzoglichen Rentmeisterei in München auf. „Maien“ war ein gängiger Begriff für Zweige oder (kleine) Bäume, die zum Schmuck bei weltlichen oder kirchlichen Festen (Pfingsten, Fronleichnam, Weihnachten) verwendet wurden, egal ob diese Feste im Mai gefeiert wurden oder nicht. Maibuschen hießen gemalte oder auf andere Weise künstlich erzeugte Blumenarrangements in Vasen, wie sie als Altarschmuck in Kirchen (z.B. aus Perlen, Draht, Pappe, Stoff) verbreitet oder als Möbeldekor auf Truhen, Betten und Schränken beliebt waren und z.B. auf den sogenannten „Bauernmöbeln“ noch sind. Es gab auch „Weihnachtsmaien“, d.h. immergrüne oder blühende Zweige, die zur Weihnachtszeit als Schmuck im Haus dienten. Bekannt sind in unseren Breiten bis heute die Barbarazweige. Dokumente aus dem kirchlichen Umfeld belegen z.B., dass im Mittelalter winterlicher Grünschmuck in deutschen Gebieten ebenso, wie im Elsass alljährlich Verwendung fand. Immergrüne Weihnachtsmaien kamen von Eibe, Stechpalme, Mistel, Wacholder, Tanne oder Fichte und wurden in Haus und Hof aufgehängt. Zu Weihnachten blühende Maien wurden z.B. aus rechtzeitig geschnittenen und warm gestellten Apfel- oder Kirschbaumzweigen.

Das Setzen eines Schandmaien gilt als Rügebrauch früherer Zeit, der anzeigte, dass ein Mädchen die Grenzen dessen überschritten hatte, „was sich gehörte“, z.B. ein von den Eltern nicht erlaubtes Liebesverhältnis eingegangen war.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass möchte ich allen Bürger/Innen Hinweise zu dem schwerwiegenden Thema Corona-Pandemie geben.

Ein Teil meiner Familie und ich selbst waren vor kurzem dieser schrecklichen Erkrankung ausgesetzt. Ich kann Ihnen versichern, dass es sich hier nicht um eine einfache Grippeerkrankung handelt. Diese Erkrankung beschränkt sich nicht nur auf ein Symptom. Das Krankheitsbild hat vielfältige Symptome mit denen man zu kämpfen hat und es geht einem körperlich sehr schlecht.

Ich kann mir gut vorstellen, welche Auswirkungen dieses Krankheitsbild bei Menschen hat, die eine Vorerkrankung oder bereits eine körperliche Schwäche, vor einer Corona-Erkrankung vorweisen. Deshalb möchte ich allen Bürger/Innen mitteilen, wie wichtig es ist, die Solidarität zu unseren Mitmenschen in den Vordergrund zu stellen und alles, wirklich alles dafür zu tun, dass sich die Krankheit nicht weiterverbreitet, indem wir uns an die sehr strengen und manchmal nicht nachvollziehbaren Regeln halten.

Wir erwarten hier viel von der Politik und verstehen manchmal nicht, warum es keine klaren Vorgaben gibt und ausgesprochene Regeln wieder geändert werden. Ich glaube das geht uns allen so, aber ich denke das geschieht, weil es keine Erfahrung, mit einer weltweiten



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Viruserkrankung in diesem Ausmaß gibt und hier sowohl die Wissenschaft, als auch die Medizin an Ihre Grenzen stößt und immer nur auf die aktuelle Situation bei allen Entscheidungen reagiert werden kann.

Die Presse versucht objektiv alles was recherchiert werden kann, zu veröffentlichen, aber das verunsichert uns alle noch mehr und verhindert, dass Politiker sich klarer zu Themen äußern.

Hinzu kommt die Gruppe von Menschen, die das Virus ignorieren, die Krankheit als solches nicht anerkennen oder keinen Sinn in der Einhaltung der Regeln erkennen können oder allzu viel Angst vor einer Nebenwirkung bei einer Impfung haben.

Jeder geht anders mit dieser Erkrankung und den daraus resultierenden Ängsten um. Wir alle lassen uns leiten und verleiten und sind von unserer Lebenserfahrung und inneren Haltung geprägt. Das führt zu Entscheidungen, die wir bezüglich der Corona-Pandemie treffen.

Wir stehen vor der großen Herausforderung, dass wir die Pandemie so

schnell als nur möglich hinter uns lassen sollten, denn mit jedem weiteren Tag erleiden viele Wirtschaftszweige einen derartigen Schaden, von welchem sie sich nicht mehr erholen könnten.

Man kann sich gut vorstellen, wenn wir uns alle strengstens an Regeln halten würden, wäre die Krankheit in wenigen Wochen verschwunden. Wenn es keine Neuerkrankungen gibt, können Menschen auch nicht mehr angesteckt werden.

Was die Impfung betrifft, sollte jeder Mensch für sich selbst entscheiden. Ich selbst habe mit einigen Leuten gesprochen, die eine Impfung hinter sich haben und keinerlei Nebenwirkungen hatten. Bei einer Erkrankung an Corona sind die Spätfolgen dieser Erkrankung stand heute auch nicht absehbar.

Wir sind durch unsere Umweltbelastungen so vielen Gefahren in unserem täglichen Leben ausgesetzt, da stellt sich die Frage, ob die Folgen der Impfung eine größere Gefahr darstellen.

Allein schon durch die Erkenntnisse einer amerikanischen Studie, in die 30 Milliarden Dollar investiert wurden, hat ergeben, dass bei über 60% aller Erkrankungen die Ursache in der Ernährung liegt.

Vielleicht hilft Ihnen dieser Hinweis im Hinblick mit Ihren Ängsten umzugehen, wenn es um die Gefahr geht, die eine Impfung mit sich bringen könnte. Entscheidend ist, dass wir zusammenhalten und uns gegenseitig unterstützen und Rücksicht aufeinander nehmen, dann werden wir

die Pandemie auch endlich bald hinter uns lassen können.

Kindergartenbetreuung

Um eine Stellungnahme zu dem neulich erschienenen Zeitungsbericht, über die nicht zufriedenstellende Betreuung von Kindern in unserem Kindergarten abzugeben, möchte ich mich dazu wie folgt äußern:

„Unser Angebot an Kindergartenbetreuung liegt mir besonders am Herzen und ich halte es für sehr wichtig, dass unsere Kinder sowohl in der Kita als auch im Kindergarten einen Ort vorfinden, wo sie sich wohlfühlen, an dem sie sich entfalten können und wo der Entwicklungsprozess und die soziale Kompetenz gefördert und positiv begleitet werden.“

Unser Kindergarten, unter der Leitung von Frau Mößmer, verfügt über diese Kompetenz. Das Wohlergehen der Kinder steht bei ihr stets im Vordergrund. Sollte es vorkommen, dass ein „Eltern-Thema“ im Kindergarten nicht geklärt werden kann, steht der Elternbeirat und ich selbst immer für ein Gespräch zur Verfügung.

Wir bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten, damit Wünsche und Anliegen gehört werden und die beste Lösung zu einem anstehenden Thema gesucht werden kann. Sie werden ein Erziehungsthema ganz sicher nicht lösen, wenn Sie einen Pressebericht veröffentlichen. Ich selbst bin Vater von 5 Kindern und kenne allzu sehr die großen

Herausforderungen einer Kindererziehung. Wie schwer es sein kann ein Kind so zu erziehen, dass Regeln eingehalten werden, Kinder dem Leistungsanspruch gewachsen sind und dabei sollte immer noch die individuelle Persönlichkeit eines Kindes in Betracht gezogen werden.

Das sind richtig große Herausforderungen, die da auf einen zukommen. Wir alle wünschen uns dabei Unterstützung. Der Kindergarten ist uns dabei eine große Hilfe. Gut ausgebildete und erfahrene Betreuer/Innen, stehen uns zur Verfügung und unterstützen uns bei allen anstehenden Themen.

Es ist nicht immer leicht im Kindergarten jedem Kind so gerecht zu werden wie es vielleicht sogar erforderlich wäre, denn dadurch würden andere Kinder einen Nachteil erfahren. In Zeiten wie Corona es mit sich bringt, ist die Betreuung von Kindern eine noch weitaus höhere Herausforderung, welche in unserem Kindergarten sehr gut von den dort arbeitenden Erzieherinnen bewältigt wird.

Ich möchte an dieser Stelle dem Kindergartenpersonal ein großes Lob und Dankeschön für die Einsatzbereitschaft und anspruchsvolle Leistung die dort vollbracht wird, aussprechen.

Neue Mitarbeiter im Rathaus

Am 01.04.2021 haben Frau Verena Schmid und Lisa-Maria Steer ihre Arbeit im Rathaus aufgenommen.

Ich freue mich, dass wir nun wieder in gewohnter Stärke Ihre Anliegen zeitnah bearbeiten können. Ich wünsche beiden Damen einen guten Start in ihren neuen Ämtern.

Leider mussten wir auch vielen Bewerber/Innen eine Absage erteilen. Ich wünsche Ihnen aber trotzdem alles Gute auf Ihrem weiteren Berufsweg und bedanke mich für Ihr Verständnis.

Corona - Schnelltest

Das BRK Landsberg bietet jede Woche kostenlose Schnelltestungen in unserer Mehrzweckhalle an.

Die Anmeldung erfolgt über die Homepage www.brk-landsberg.de und ist unkompliziert: „Auf unserer Homepage werden die jeweiligen Termine angezeigt, man trägt sich mit seinem Namen zur gewünschten Uhrzeit ein.“

Wir freuen uns, dass das BRK mit den kostenlosen Tests unsere Kommune vor Ort unterstützt. Dieses Angebot hilft, die Strukturen im zentralen Testzentrum zu entlasten und erhöht den Anreiz, sich testen zu lassen.

Museum Abodiacum

Die Malerarbeiten am Museum „ABODIACUM“ wurden durchgeführt und nun erstrahlt es wieder im neuen Glanz.



Anlieferung Hackschnitzelholz

Die Anlieferung von Hackschnitzelholz auf unserem Lagerplatz östlich vom Bürger- und Vereinszentrum wurde bereits gut angenommen.

Allerdings wurden auch Gartenabfälle mit Wurzeln und Humus abgeladen, ohne den Bauhof zu informieren. Sollten diese Entsorgungen weiterhin stattfinden, müssen wir leider das Gelände einzäunen bzw. per Video überwachen.

Falls auch Sie Holz anliefern möchten oder evtl. größere Mengen im Wald zum Häckseln bereit liegen, können Sie gerne mit unserem Bauhofleiter Franz Schießl telefonisch unter Tel. **0152/22891108** einen Termin vereinbaren.

Ihr

Andreas Braunegger

Erster Bürgermeister

Bericht aus den Sitzungen vom 1. Bürgermeister

Bürger- und Vereinszentrum – Wasserversorgung – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – Vollzug des Baugesetzbuches – Flächennutzungsplanänderung – Heilung des Bebauungsplanes „Hinterberg“

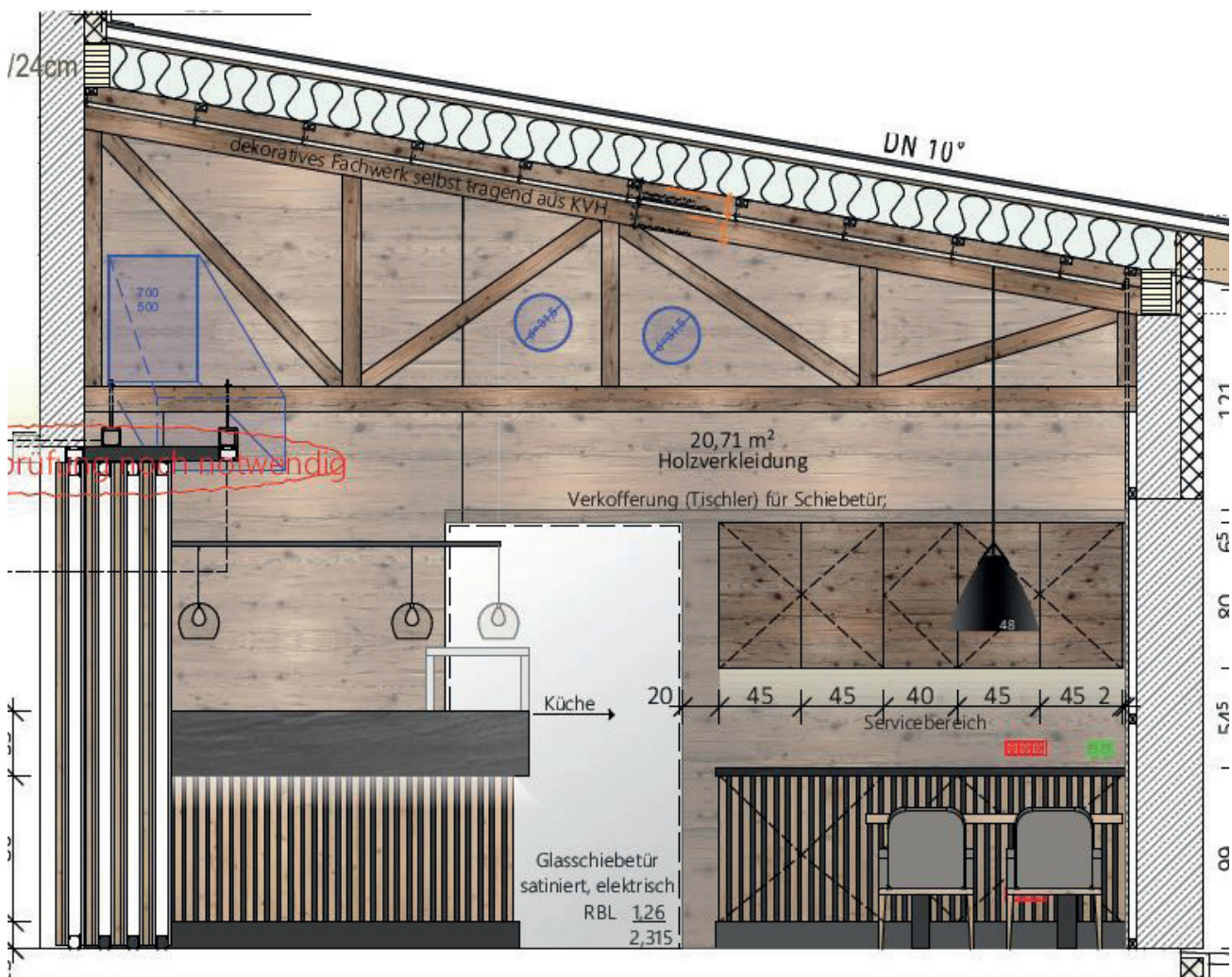
Bürger- und Vereinszentrum

Der Gemeinderat wurde in der letzten März-Sitzung von unserer Innenarchitektin Frau Brigitte Walther über den geplanten Innenausbau informiert. In Bezug auf die Kosteneinsparung und Materialauswahl würde ich von einem großen Glücksfall sprechen. Dank ihrer langjährigen Arbeit im Gastrobereich konnten viele Themen erfolgreich geplant und kostengünstig umgesetzt werden. Der Bodenbelag im Saal besteht aus Eichen-Stirn-Holz. Die Seitenwände im Saal werden mit einer Akustik-Holzverkleidung ausgeführt. Der Gastroraum und der Saal ist über mobile Trennwände verbunden, so dass eine größere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Vom Landratsamt wurden folgende Möglichkeiten genehmigt. Aufstuhlung mit Tischen = 365 Personen, Theateraufstuhlung = 500 Personen und ohne Inventar = 900 Personen. Der Saal misst in der Länge 27,5 Meter und in der Breite 17,25 Meter. Die Bühne ist 11,5 Meter breit und 9,75 Meter tief.

Blick auf den Biergarten vom BVZ



Querschnitt vom Gastronomiebereich mit Fachwerk und Altholz



Um dieses Vorhaben im Herbst erfolgreich abschließen zu können, mussten noch folgende Arbeiten vergeben werden:

Thekenanlagen, Schlosserarbeiten, Holzverkleidung Fassade, Natursteinfassade, Küchenausstattung, Saalmöblierung und Tischlerarbeiten. Auf Grund diverser Umplanungen entstanden auch Nachträge im Lüftungsbereich sowie beim Zimmerer.

Sobald die Kostenübersicht komplett darstellbar ist, werde ich diese veröffentlichen.

Wasserversorgung

Die Pflugarbeiten im Wald wurden in relativ kurzer Zeit fertiggestellt. Momentan werden die letzten Druckminderschächte eingebaut und im Anschluss sollen die letzten Wasserleitungen verlegt werden.

Gemeindliches Einvernehmen

Für folgende Anträge wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Umbau der bestehenden öffentlichen Dieseltankstelle inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 1710/4 Gem. Denklingen – Am Malfinger Steig 5
- Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit 12 Wohnungen – Fl-Nr. 314 Gem. Denklingen – Hauptstr. 64
- Abbruch und Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit Scheune, Stall und Wohngebäude sowie Abbruch einer Garage mit Neuerrichtung einer Hackschnitzel-Heizung – Fl.Nr. 3265 Gem. Denklingen
- Erweiterung des Garagengebäudes – Fl.Nr. 101 Gem. Denklingen – Birkenstraße 19
- Verlängerung des Vorbescheides – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen im Sockelgeschoß und Carport – Fl.Nr. 271 Gem Denklingen – Bergstraße 5a
- Neubau eines Hackschnitzelstadels mit Hackschnitzelheizung und Bunker sowie Gerätestadel – Fl.Nr. 5 Gem. Dienhausen – Öff. Feld- und Waldweg „Bachweg“
- Errichtung einer Terrassenüberdachung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 320/4 Gem. Denklingen – Lorenz-Paul-Straße 36
- Aufstockung eines Wohnhauses mit Anbau eines Treppenhauses – 3 WE Fl.Nr. 180/5 Gem. Denklingen – am Weiher 10

- Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 20 Gem. Epfach – VIA CLAUDIA 17
- Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss und Einbau von Schlafzimmern im Dachgeschoss und Obergeschoss in der Tenne – Fl.Nr. 21 Gem. Epfach – VIA CLAUDIA 18/18a

Umbau Arztpraxis

Die Umbauarbeiten im ehemaligen Rathaus befinden sich im vorgegebenen Zeitplan. Die Ausschreibung für die Außenanlagen wurden vergeben.

Vollzug des Baugesetzbuches

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, gewürdigt und die Beschlussvorschläge formuliert, sowie der Feststellungsbeschluss gefasst.

Heilung des Bebauungsplans „Hinterberg“ – Ergänzendes Verfahren

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung des Bebauungsplans „Hinterberg“ wurden in der vorliegenden Fassung vom 28.04.2021 gebilligt und die Verwaltung wurde beauftragt den geänderten Bebauungsplan der ortsüblichen Bekanntmachung mit der vorgegebenen Frist auszulegen.

Der Zugang von Besuchern zur Gemeinderatssitzung ist ab sofort aufgrund der Coronapandemie nur mit Vorlage eines aktuellen negativen Testnachweises in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht) möglich. Ein Selbsttest kann vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden; deshalb ist ein rechtzeitiges Kommen notwendig.

BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN „HINTERBERG“

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
im Rahmen des ergänzenden Verfahrens
gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 16.05.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Hinterberg“ beschlossen. Der ursprünglich am 22.04.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde mit Schriftsatz vom 20.08.2020 mit einem Normenkontrollantrag angegriffen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die Wirksamkeit des Bebauungsplans überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan unter erheblichen Mängeln leidet und unwirksam ist.

Die Gemeinde hat am 02.12.2020 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung der festgestellten Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH mit Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit beauftragt und den Entwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung überarbeitet.

Die überarbeitete Fassung des Bebauungsplans und der Begründung ist nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung, Stellungnahmen:

Diese Veröffentlichung und die zugehörige Auslegung wird durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfasst.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Auflagen zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus für unangemeldete Besucher geschlossen. Falls Sie einen Termin zur Einsicht in die Unterlagen wünschen, kann dieser gerne telefonisch

unter der Telefonnummer 08243-85 33 33 vereinbart werden. Nach Terminvereinbarung kann jedermann den Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Hinterberg“ samt Begründung in der Fassung vom **28.04.2021** und der Untersuchungsbericht der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.04.2021 zur Versickerung im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86902 Denklingen in der Zeit von

10.05.2021 bis 31.05.2021

während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag, zusätzlich
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, zusätzlich
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

einsehen.

Es kann ferner das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link genutzt werden: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Geltungsbereich und Gegenstand des Bebauungsplanes „Hinterberg“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt.



Das diesbezügliche Gebiet liegt nordwestlich der Wohnbebauung „Am Vogelherd“ (Fl.Nrn. 355, 355/1, 355/2, 356, 356/1, 356/2, 356/3, 356/5, 356/6, 357/1 Gemarkung Denklingen) zwischen der Verlängerung des „Höhenweges“ (Fl.Nr. 2/43 Gemarkung Denklingen) und dem öffentlichen Feld- und Waldweg „Durch den Hinterberg“ (Fl.Nr. 361 Gemarkung Denklingen).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, wird dem Betreffenden keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Denklingen, 29.04.2021
Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die Gemeinde Denklingen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 23.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Denklingen in 86920 Denklingen, Rathausplatz 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Mit Schreiben vom 13.04.2021, Az. 941-SG12 teilte das Landratsamt Landsberg am Lech u. a. Folgendes mit:

„Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gemäß ... Art. 71 Abs. 2 GO zu Kreditaufnahmen in Höhe von 9.819.000,00 €.“

LUCA-APP IM LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kann in unserem Landkreis ab sofort die Luca-App eingesetzt werden. Durch diese App können Infektionsketten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt schneller und besser nachverfolgt werden. Statt sich in Besucherlisten einzutragen, scannen Gäste/Kunden ihren persönlichen QR-Code. Die Aufenthaltsdauer und alle relevanten Daten werden verschlüsselt gespeichert. Die Kontaktdatenerfassung und -übermittlung für z.B. Gastronomiebetriebe, Veranstalter oder Einzelhandel ist einfach zu erfassen und sicher zu speichern. Gästelisten kann nur das Gesundheitsamt wieder entschlüsseln und nur mit der Erlaubnis des Betreibers.

„Wir hoffen nun, dass möglichst viele Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Veranstalter, Vereine, Betriebe, Bildungseinrichtungen, Behörden und natürlich unsere Bürgerinnen und Bürger im Landkreis die Luca-App nutzen. Damit hätte die Zettelwirtschaft weitgehend ein Ende und die Kontaktnachverfolgung wäre bei Bedarf wesentlich einfacher und schneller abzuarbeiten“, so der Landrat.

Weitere Informationen unter: luca-app.de

STRASSENSPERRUNG DIENHAUSEN

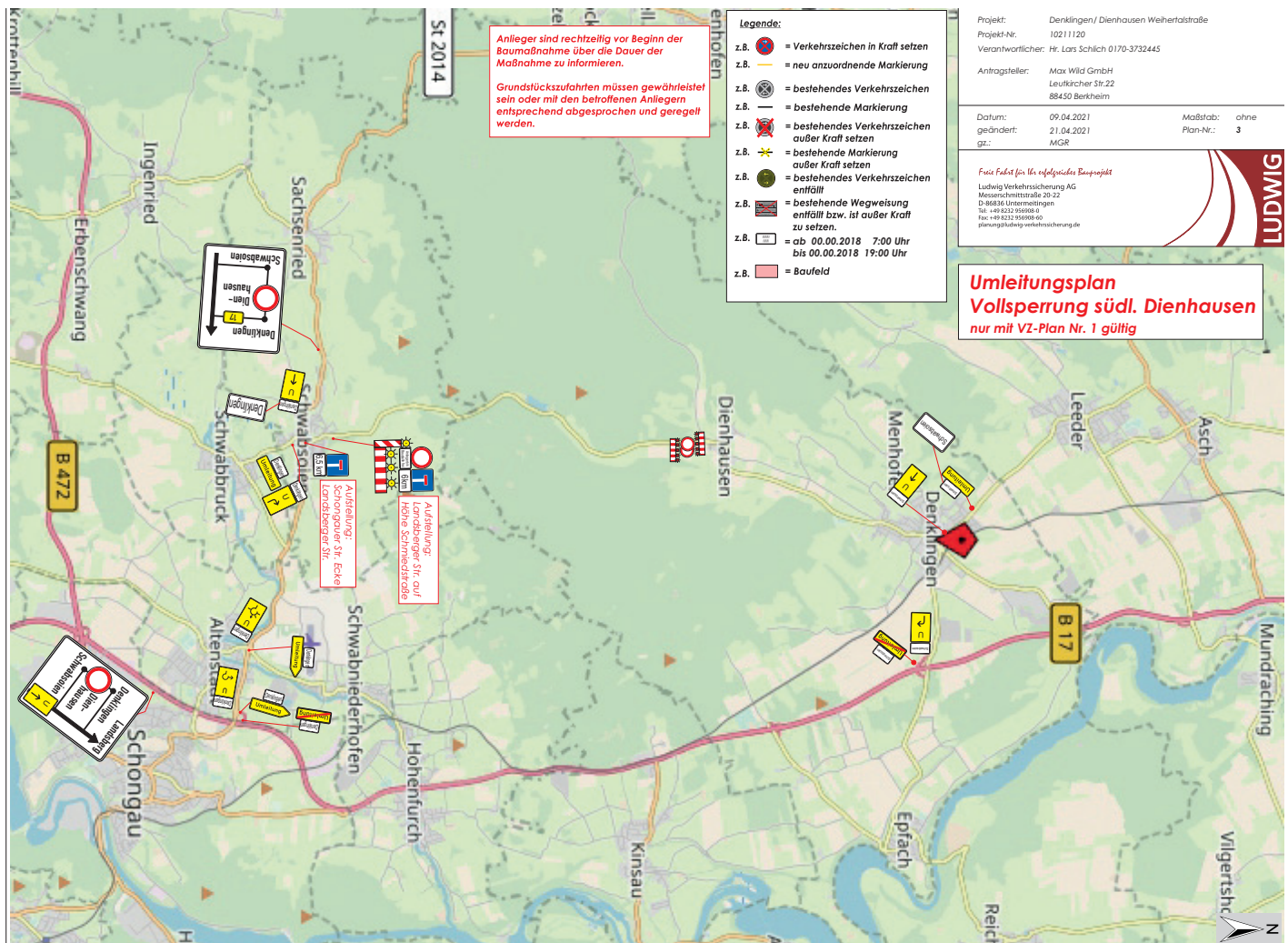
Ab dem 17. Mai bis 28. Mai 2021 wird die Weihertalstraße (LL 17)

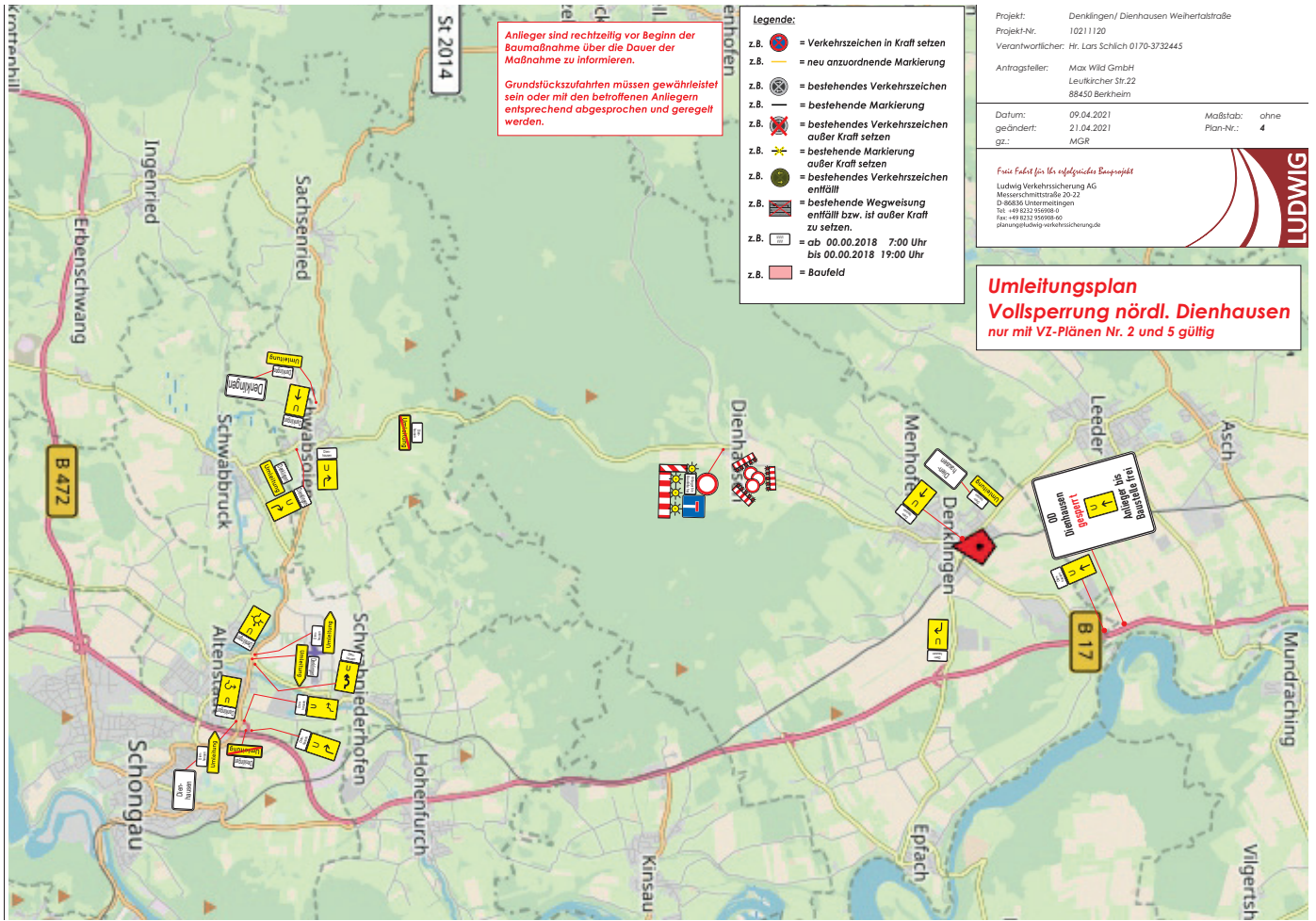
- aus Richtung Denklingen kommend in der Rechtskurve vor Dienhausen (vor Anwesen Weihertalstraße 2) und
- am Ortsausgang in Richtung Schwabsoien nach der Abzweigung in Richtung Osterzell komplett gesperrt.

Auf die Umleitung wird

- in Denklingen Ortseingang aus Leeder kommend,
- auf der B 17 Abfahrt Denklingen,
- auf der B 17 bei Abfahrt Altenstadt,
- In Schwabsoien Fahrtrichtung Dienhausen und
- In Osterzell

hingewiesen und entsprechend ausgeschildert. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.





Projekt: Denklingen/ Dienhausen Weiherlatstraße
 Projekt-Nr.: 10211120
 Verantwortlicher: Hr. Lars Schlich 0170-3732445
 Antragsteller: Max Wild GmbH
 Leutkircher Str.22
 88450 Berkheim

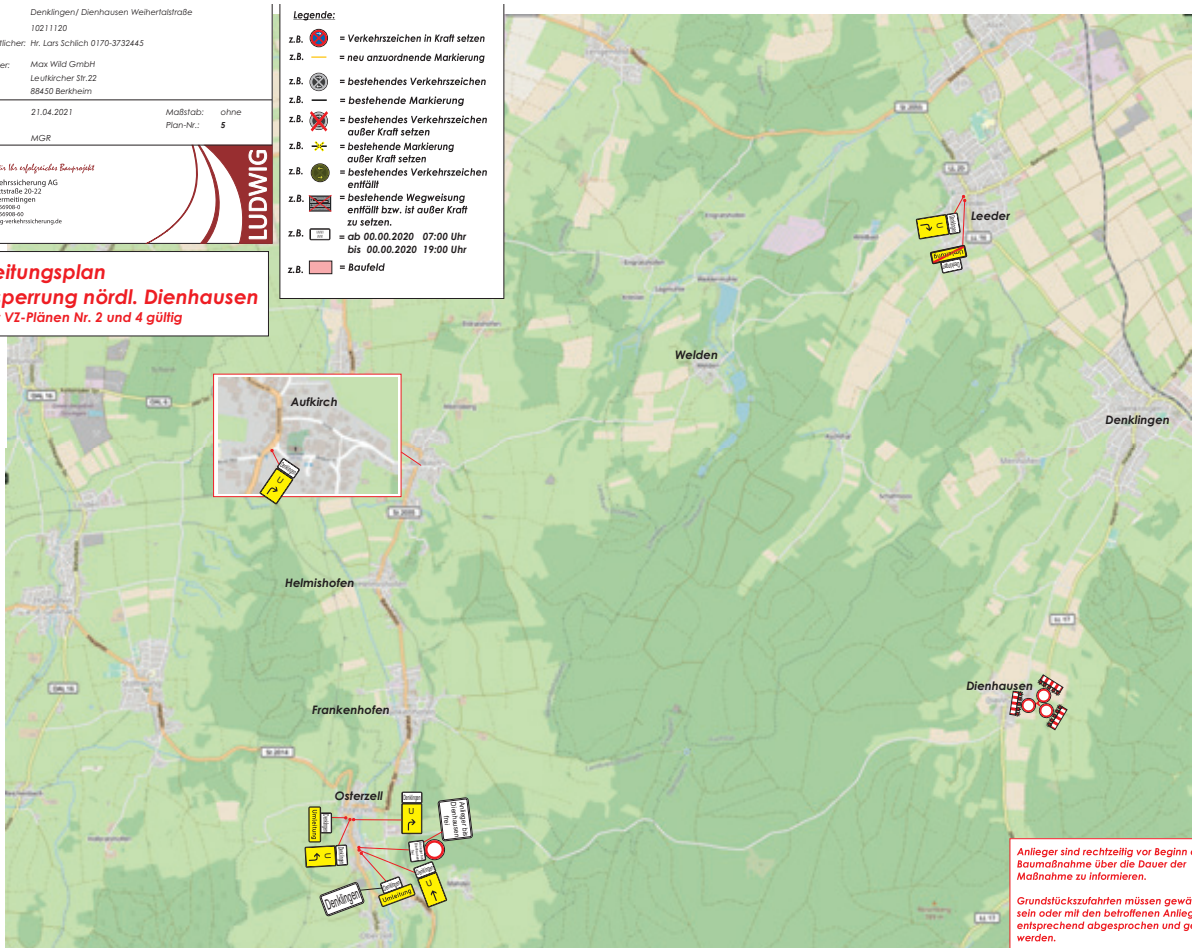
Datum: 21.04.2021 Maßstab: ohne
 geändert: 21.04.2021 Plan-Nr.: 5
 gr.: MGR

Freie Fahrt für Ihr individuelles Bauprojekt
 Ludwig Verkehrssicherung AG
 Messerschmittstraße 20-22
 D-86836 Untermünzingen
 Tel.: +49 8232 95988-30
 Fax: +49 8232 95988-90
 planung@ludwig-verkehrssicherung.de

LUDWIG

Legende:
 z.B. [Symbol] = Verkehrszeichen in Kraft setzen
 z.B. [Symbol] = neu anzubringende Markierung
 z.B. [Symbol] = bestehendes Verkehrszeichen
 z.B. [Symbol] = bestehende Markierung
 z.B. [Symbol] = bestehendes Verkehrszeichen außer Kraft setzen
 z.B. [Symbol] = bestehende Markierung außer Kraft setzen
 z.B. [Symbol] = bestehendes Verkehrszeichen entfällt
 z.B. [Symbol] = bestehende Wegweisung entfällt bzw. ist außer Kraft zu setzen.
 z.B. [Symbol] = ab 00.00.2020 07:00 Uhr bis 00.00.2020 19:00 Uhr
 z.B. [Symbol] = Baufeld

**Umleitungsplan
 Vollsperrung nördl. Dienhausen
 nur mit VZ-Plänen Nr. 2 und 4 gültig**





Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



„Wir pflegen mit Herz und Verstand!“

GEPRÜFTE/R NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLER/IN

FORTBILDUNG

ES IST IHR WEG

Fortbildungsablauf:

- » Die Fortbildung findet in 1/ Lehrgangswochen im Zeitraum von September bis Juli statt.
- » Enthalten sind zwei Praktikumswochen.
- » Die Prüfungen werden auf die Fortbildungswochen verteilt.

Referenten:

- » zahlreiche Praktiker
- » Experten der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung sowie der Landschaftspflegeverbände

Veranstaltungsorte

in unterschiedlichen Naturräumen Bayerns:

- » Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Oberfranken
- » Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum Schwarzenau
- » Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufing

Kosten:

- » Die Gebühren betragen für den Lehrgang 1.000 € und für die Prüfung 250 €.

ORIENTIERUNG

Sie haben Fragen?

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 61
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 604-0
poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/berufe

Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Ludwigstraße 2, 80539 München
Info@stmelf.bayern.de | www.stmelf.bayern.de
Nr. 08152017, Stand Februar 2020
Redaktion: Referat Bildung und Schulwesen in der Agrarwirtschaft und im Gartenbau
Bildnachweis: StMELF (Titel (S. 3, 6), Bernd Nollert (S. 2, 5), Johannes Matt (S. 4)



www.stmelf.bayern.de



FAKTEN

Die beruflichen Möglichkeiten, Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten gewinnbringend einzusetzen, sind vielfältig!

Sie

- » pflegen und gestalten unsere Kulturlandschaft fach- und sachgerecht
- » arbeiten aktiv im Naturschutz
- » beraten und betreuen Projekte im Naturschutz und in der Landschaftspflege
- » vermitteln Wissen zu Umwelt, Natur und Landschaft
- » sind in der Öffentlichkeitsarbeit tätig

Wie und wo?

- » als Mitarbeiter von Kommunen
- » selbstständig als Unternehmer
- » im Rahmen landwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wie Maschinen- und Betriebshilfsringe
- » als Angestellter bei Landschaftspflegeverbänden
- » als Gebietsbetreuer in Nationalparks, Naturparks oder Biosphärenreservaten

SIE SIND
PLANER UND GESTALTER UNSERER KULTURLANDSCHAFT!

WAS LERNEN SIE?

Die wichtigsten Inhalte der Fortbildung auf einen Blick!

Sie eignen sich in Theorie und Praxis vielfältige Kenntnisse an:

- » Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- » Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts, Arbeits- und Sozialrechts
- » Rechtsgrundlagen und Förderprogramme im Naturschutz und der Landschaftspflege
- » Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume
- » Gehölzpflanzung und -pflege
- » Technik in der Landschaftspflege
- » Kalkulation von Landschaftspflegemaßnahmen
- » Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Nach bestandenen schriftlichen und praktischen Prüfungen sind Sie ein gefragter Spezialist, denn

SIE SIND
GEPRÜFTER NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLER/IN!
GEPRÜFTE NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLER/IN!

DAS BRINGEN SIE MIT

- » Ausbildung in einem grünen Beruf, z. B. Landwirt, Gärtner, Forstwirt
- » drei Jahre Berufserfahrung
- » oder vergleichbare Voraussetzungen
- » Naturverbundenheit
- » Umweltbewusstsein
- » technische und praktische Geschicklichkeit
- » Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen

SIE SIND
ENGAGIERT UND WOLLEN AKTIV UNSERE KULTURLANDSCHAFT ERHALTEN UND GESTALTEN!



DORFLADEN DENKLINGEN

AB 2016
KOMM VORBEI

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. und Mi.	7 - 13 Uhr 15 - 18 Uhr
Di. und Do.	7 - 13 Uhr
Fr.	7 - 18 Uhr
Sa.	7 - 12 Uhr

Telefon: 08243-7714770

Kleine Präsente zum Muttertag in eurem Denklinger Dorfladen mit

Wer gerne seiner Mama oder Oma eine kleine Freude schenken will, wird bei uns bestimmt fündig. Von Seifen der Soap Bros aus Bernbeuren, über süße Schokoladen der Firma Hallingers aus Landsberg bis hin zu unseren hauseigenen Likören und Salzen ist alles für ein kleines Geschenk zum Muttertag im Angebot.

Oder ihr überrascht eure Mama doch einfach mit einem leckeren Frühstück ☺! Hierfür haben wir eine tolle Auswahl in der Frischetheke, oder andere regionale Produkte in unseren Regalen.

Die Sonne lacht – der Mai ist da – die Grillsaison ist eröffnet!

Fragen Sie unser nettes Team nach den Grillspezialitäten aus der Frischetheke.

Für knackige Salate zum Grillen steht unser neues Obst- und Gemüse- Regal bunt gefüllt zur Verfügung.

Euer Dorfladenteam!



KITZRETTUNG

Die Jägerschaft in Denklingen bietet ihre Hilfe an. Ende April, Mai und Anfang Juni setzen die Rehgeißeln ihre Kitze.

Um das Ausmähen zu verhindern oder zu minimieren, bitten wir Sie, gemeinsam mit uns die Kitze zu retten.



Rufen Sie uns an bevor Sie mähen, damit wir wenn möglich Kitzretter aufstellen können oder vorher die Wiese absuchen.

Telefonisch können Sie uns unter folgenden Nummern zu erreichen.

Jagdbogen Denklingen III:
Ulrike von Kölichen 0172/8350717
Joachim Radtke 0173/2633724
Christian Negele 0157/77366167

Jagdbogen Denklingen II
Christoph von Welser 0176/22752421
Cornelia von Welser 0171/2454846

Jagdbogen Denklingen I
Toni Baumgartner 01712340933

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Der Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen

führt am Samstag, den

15. Mai 2021

in Denklingen und Dienhausen eine

Altpapiersammlung

durch.

Das Sammelgut sollte ab **9.00 Uhr gebündelt** und gut sichtbar am Straßenrand bereitgestellt werden.

Selbstanlieferung ist von **9.00 bis 10.30 Uhr** möglich.

Achtung: neuer Containerplatz auf dem geteerter Platz in der Industriestraße Nr. 5 (gegenüber Ausbildungszentrum HIVO)

Zur Beachtung:

Kartonagen, Pappe und Plastiktüten werden nicht mitgenommen!
Bitte verwenden Sie zum Bündeln kein Klebeband!

VCP STAMM LECHRAIN E.V.

Hoffnungs-Austausch

Pfadfinderinnen und Pfadfinder des VCP Stamm Lechrain e.V. laden zusammen mit der Pfarreiengemeinschaft Lechrain und der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinschaft Schongau zum Online-Jugendgottesdienst ein.

Unter dem Motto „Hoffnung spenden“ luden die Pfadfinderinnen und Pfadfinder des VCP Stamm Lechrain e.V. zusammen mit der Pfarreiengemeinschaft Lechrain und der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinschaft Schongau zum Online-Jugendgottesdienst live aus der Pfarrkirche in Rott ein. Die Messe wurde auf Youtube und Facebook gestreamt. „Es war eine Idee, die wir schon lange einmal umsetzen wollten“, berichtet Sophia Albrecht, die als Vorsitzende des VCP Stamm Lechrain e.V. den Jugendgottesdienst mitgestaltet. Seit mittlerweile fast vier Jahren hat die Jugendgruppe ihre neue Heimat im Pfarrheim der Pfarreiengemeinschaft Lechrain in Epfach gefunden. „Wir wurden herzlichst aufgenommen. Von Anfang an war dabei klar, dass wir uns auch in der Pfarrei engagieren möchten“, so Sophia weiter. In der Vergangenheit waren dies Projekte, wie die Kinderbetreuung am Sommerfest oder die Friedenslichtübergabe vor Weihnachten.



Mit der Corona-Pandemie hatte die Jugendgruppe dann die Idee, einen Jugendgottesdienst zu gestalten – und zwar mit kreativen Ideen. Gesagt, getan. Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter gingen auf die Pfarreiengemeinschaft Lechrain und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinschaft Schongau zu und es entstand das Projekt eines ökumenischen Jugendgottesdienst mit dem Motto „Hoffnungs-Austausch - Jeder Mensch braucht etwas, was ihn



antreibt und in schweren Zeiten wieder Hoffnung gibt.“ Und zwar als digitales Angebot.

Der Stream ist auf Youtube beim Kanal „VCP Stamm Lechrain“ zu finden.

„Sophia macht eine Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau, da sind wir sehr froh, dass sie uns mit der entsprechenden, medialen Kompetenz unterstützt hat“, berichtet das Organisationsteam. „Auch das ist für uns in dieser Zeit ein Zeichen der Hoffnung. Und ein Element, das und hoffentlich alle wieder mehr zusammenbringt.“

Musikalisch wurde der Gottesdienst von Musikerinnen und Musikern der Organisation „Jugend 2000“ der kath. Jugend begleitet. „Wir waren sofort begeistert und wollten da dabei sein!“, berichtet Johanna Pfuff.

Im Rahmen des Projektes gibt es in den Kirchen in Schongau (evangelisch), Weilheim (evangelisch), Rott (katholisch) und Denklingen (katholisch) eine „Wand der Hoffnung“. Dort können Besucherinnen und Besucher eine Hoffnungs-Nachricht hinterlassen oder ein Bild malen. Diese werden dort gesammelt und man darf sich im Austausch eine Hoffnungs-Nachricht für sich selbst mitnehmen.

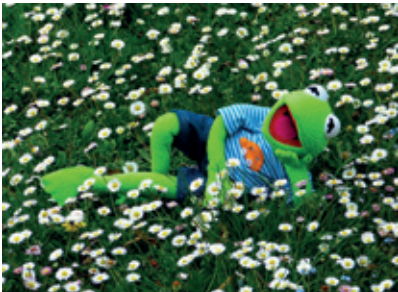
Die Jugendlichen bedanken sich bei allen Mitwirkenden für die Unterstützung und freuen sich auf viele, neue Projekte zusammen.

Bei Rückfragen:
 Stephan Albrecht
 VCP Stamm Lechrain e.V.
 stephan@ktmweb.de
 Tel.: 01522/6683974

GARTEN UND NATURFREUNDE

Meine lieben Garten und Naturfreunde,

„wenn Dein Fuß auf sieben Gänseblümchen treten kann, dann ist es Frühling“, sagt ein Sprichwort. Sobald die ersten Blättchen sprießen, hole ich mir Wildkräuter und schiebe diese meistens an Ort und Stelle in den Mund. Ich liebe Gänseblümchen, auch weil sie besonders gut für die Haut sein sollen. Im Moment esse ich mit Freude Stiele und Blüten des Löwenzahns. Überdimensional gern esse ich die Löwenzahnblätter, weil sie für meine Leber wunderbar sind. Löwenzahnblüten trockne ich für einen Tee im Winter. Die Blüten vom vorigen Jahr riechen bis heute - ich habe noch ein paar im Bügelglas - wie Honig. Ein Genuss, auch für das Näschen. Trocknen soll man Blüten bzw. alle Kräuter möglichst im Dunkeln. Bitte die Löwenzahnblüten nicht in den Trockenapparat geben, weil Ihr sonst Löwenzahnblütenfallschirmchen bekommt. Gerne mache ich mir eine herrliche Wildkräuterquiche: Mürbteig; 100g Butter, 1 Ei, 200 g Mehl, Prise Salz, Prise Muskat ein halber Teel. Backpulver, zusammen kneten, kalt stellen. Nach einer halben Stunde ausrollen, in die Form geben einen Rand hochziehen. Unterdessen der Teig im Kühlschrank steht, mache ich die Füllung: 100 g Geräuchertes kleinschneiden mit einer halben Zwiebel andünsten, abkühlen lassen, mit 2 Becher Schmand, 100 g ger. Käse, 1 Ei, 1 Eßl. Kartoffelmehl, Salz und Pfeffer gut vermischen und ca. 120 g Giersch, Brennesseln und auch ein wenig Bärlauch kleingeschnitten daruntermischen. Masse auf dem Boden verteilen und ca. 40 Minuten im Backofen bei 170° backen. Sooo lecker, mmmh feini



Vor ca. fünf Jahren, an meinem ersten Vortrag von Dr. Fleischmann dem Wildbienenexperten, gehört eine große Ecke in meinem Herzen den Wildbienen. Deshalb

muss ich Euch unbedingt von der Schneckenhausmauerbiene erzählen. Diese Biene trägt in Schneckenhäuschen, bevorzugt in Kleine, Pollen und Nektar ein. Davor legt sie ein Ei. Danach trägt sie Steinchen in das Häuschen und verklebt das Ganze mit einem Mörtel aus zerkauten Blattstückchen und Erde. Andere Mauerbienen wären hier fertig. Die Schnecken-



hausmauerbiene dreht aber jetzt das Häuschen so herum, dass keine Nässe mehr eindringen kann. Ist sie jetzt fertig? Nein, sobald diese Arbeit erledigt ist, sucht sie Föhrennadeln oder Heu und legt diese einmal längs, quer und ineinander über das Häusle, wenn dann einige Schichten über dem Häuschen zu ihrer Zufriedenheit daliegen, sucht sie sich das nächste Schneckenhaus. Nun geht das Ganze von vorne los, aber Achtung, jedesmal wenn sie ausfliegt um ein neues Häuschen zu füllen, kontrolliert sie zuerst die schon fertigen. Wenn



nur ein einziges Heustängelle oder eine Föhrennadel anders daliegt als sie diese zuvor hingelegt hatte, wird erst alles wieder genauso gerichtet. Eine supergenaue, langwierige Arbeit ist das, deshalb legt eine Schneckenhausmauerbiene nur fünf bis sieben Eier in ihrem Leben. Da das Gelege so gut getarnt und versteckt wird, haben die Bienen eine sehr große Überlebenschance. Wenn Ihr einen solchen Nadel bzw. Heuhaufen in Eurem Garten entdeckt, dann laßt ihn liegen, darunter könnte gerade ein Baby-schneckenhausmauerbienenchen wachsen. Liebe Kinder sammelt doch mal so kleine Häusle und legt sie in Steingärten oder andere ruhige Ecken. Vielleicht findet eine solche Biene in Eurem Garten. Habt Ihr noch verschiedene Wildblumen, bzw. eine Blumenwiese im Eurem Garten, wo sie Pollen und Nektar

GARTEN UND NATURFREUNDE



Alle diese Beiträge sind auch im Internet bei „gartenfreunde-denklingen.de“ unter „Kolumnen“ nachzulesen.
(Die Fotos stammen von Pixabay und der Autorin)

finden kann, habt ihr schon gewonnen. Wildbienen bestäuben übrigens ausgezeichnet.

Schnorchelfortsetzung: „Was tummelt sich denn da? Oh, da müssen wir mit der Lupentaucherbrille schauen. Habt Ihr sie alle auf? Schaut mal da rechts von uns.“ „Hallo Herr und Frau Springschwanz, was ist ihr Beruf?“ frage ich. „Wir zersetzen und zerkleinern nochmal, was schon die Würmer und Asseln vorgekaut und verdaut haben und wir essen Aas. Wie ihr seht, sind wir einen bis zwei Millimeter groß und machen kleine Gänge. Und, Ihr wißt ja schon, dass wir Tierchen in der Erde da sind um Gänge zu machen und weshalb, stimmts?“ „Oje“, rufen sie gehetzt, „jetzt müssen wir ganz schnell davonspringen, da kommt ein Pseudoskorpion, der hat uns zum Fressen gern, nichts wie weg, tschüss und hoffentlich Auf Wiedersehen!“ rufen sie und springen davon. Fortsetzung folgt. Einen herrlichen Marienmaimonat mit vielen Bienen und Bodenhelferlein wünsch ich Euch.

Eure Lucia



MOMENTAUFNAHME

Der April macht bekanntlich was er will. In diesem Jahr hat sich das Sprichwort derart bestätigt, dass sich der Frühling immer noch schwertut, vollends durchzustarten.



April 2021 – Grüne Wiesen, verschneite Wälder, wie hier in der Denklinger Flur „Lengenfeld“.

Ein beständiger Mix aus trüber und nasser Witterung mit sonnigen Abschnitten, schnellen Temperaturwechseln, man sagt dazu auch „Fahrstuhlwetter“, und kühlen Nächten, kennzeichnete die Wetterlage im vergangenen Monat.

Laut Diplom-Meteorologe Dominik Jung von wetter.net zählt der diesjährige April mit einer Tagesmitteltemperatur von 4,9 Grad (Stand: 25. April) zu den „Top 5“ der kältesten April-Monate seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881.

Text und Bild:
Paul JÖRG

KONTAKT ZUM RATHAUS

Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr
 Do 14.00–18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544
EMail: gemeinde@denklingen.de
Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech
Telefon 0180 1000 256 851 000

Bezirksskaminkehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539
für Epfach, Stefan Welz
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

Amt für Landwirtschaft

KaiserLudwigStr. 8 a, 82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

Finanzamt Landsberg am Lech

IsraelBekerStr. 20, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

Landratsamt Landsberg am Lech

VonKühlmannStr. 15, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481
KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0
CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital
KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50
KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0
Senioren Pension Tannenhain
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51
Ökumenische Sozialstation St. Martin
KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860
Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 FuchstalAsch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
Roswitha HupferMüller
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
EMail: hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
BischofRieggStr. 9 86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433
EMail: info@hvpvlandsberg.de Internet: www.hvpvlandsberg.de

Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 0
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129
EMail: eutb.ow@ospeev.de Internet: www.teilhabeberatung.de

Kindergarten „Maria Schutz“

BischofMüllerStraße 5, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 13 44

Schulen

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10
Weiterführende Schulen:
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
Dom.Zim.Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
IgnazKöglerGymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
Joh.Winkl.h.Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0
WelfenGymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0
MarienGymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 8341 / 2341

Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 buecherei@denklingen.eu
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40
Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach
Zentralbüro der PG Lechrain
St. NikolausStr. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39
Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann
Frühlingsstraße 1, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter: www.krisendienstpsychiatrie.de

Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:
Kostenlose ServiceNummer 0800800 300 6
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr
(01.03.–31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr
(01.11.–28.02./Winterzeit)

Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 82 43 / 8 53 33 - 33
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Röder Hermann	0157/74647316
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Sieg Stefan	0179/1259910
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Lucketta Brigitte	08243/993474
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altenstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Ahmon Christian	0151/40172613
Landjugend Epfach	Rambach Hannes	08869/1691
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	Geiger Ulrike	08869/5331
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

HBO Computer



Unser Service für Sie:

- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader · Wiesenstrasse 10 · 86869 Unterostendorf

Telefon 08344 – 92040 · Mobil 0172 – 843 840 9 · Fax: 08344 – 920429
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

Redaktionsschluss für **Juni**

Dienstag, 25.05.2021

Kontakt:
gemeinde@denklingen.de

management know how + creative ideen

ihre quelle für erfolg

Wir entwickeln individuelle Lösungen für erfolgreiche Marketingaktivitäten.

cm creativ management
MECHATRONIK

cm creativ management AG
Schwarzach 16 · 95336 Mainleus
09229 973 45-90 · Fax 09229 973 45-91
info@creativ-AG.de · www.creativ-AG.de
Fachzeitschrift **MECHATRONIK** · www.mechatronik.info

STERBEFÄLLE

01.04.2021 Von der Heyde Axel, Denklingen

14.04.2021 Böttcher Gisela, Denklingen

25.04.2021 Klamert Franz, Denklingen

Tagespflege mit Fahrdienst

... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... **Professionelle ambulante Versorgung**

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege

Mobile Pflege Fuchstal

Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam
Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder
Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental
Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

Wir lassen nur die Hand los nicht den Menschen

Bestattungsdienste

Füssen | Marktoberdorf | Schongau | Kaufbeuren | Peiting

BESTATTUNGS DIENST FÜSSEN
BESTATTUNGSDIENST MARKTOBERDORF
BESTATTUNGEN TJEHLE

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 31.03.2021
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 31.03.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:20 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241 - 43117

Anwesenheitsliste

Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Kölbl, Herbert
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen Mitglieder

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürger- und Vereinszentrum - Präsentation der Inneneinrichtung 01/2021/1985
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.03.2021 01/2021/1986
3. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Küchenausstattung - Vergabe der Arbeiten 01/2021/1987
4. Neue Wasserversorgung - Gebäudebau - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes 01/2021/1988
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau der bestehenden öffentlichen Dieseltankstelle inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 1710/4 Gemarkung Denklingen – Am Malfinger Steig 5 01/2021/1983
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit 12 Wohnungen – Fl.Nr. 314 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 64 01/2021/1984

Zweiter Bürgermeister Norbert Walter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Bürger- und Vereinszentrum - Präsentation der Inneneinrichtung

Sachverhalt:

Die Innenarchitektin Brigitte Walther stellt anhand einer ppt-/pdf-Präsentation die vorgesehene Inneneinrichtung beim Bürger- und Vereinszentrum vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 2

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.03.2021

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.03.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3

Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Küchenausstattung - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotsituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Siller & Laar GmbH aus Augsburg	266.033,64 Euro
Bieter 2	276.703,56 Euro
Bieter 3	287.980,00 Euro
Bieter 4	306.157,25 Euro
Bieter 5	341.546,66 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Planungsbüros Jürgen Posselt aus Kaufbeuren und beschließt, dass der Siller & Laar GmbH aus Augsburg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 266.033,64 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 4

Neue Wasserversorgung - Gebäudebau - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots: Herstellen, Liefern und Einbauen einer HPL-Platte am Ausgusswaschbecken inkl. Unterkonstruktion

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 25.02.2021 der Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH aus Marktoberdorf. Die Nachtragssumme beträgt 1.540,04 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau der bestehenden öffentlichen Dieseltankstelle inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 1710/4 Gemarkung Denklingen – Am Malfinger Steig 5

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1710/4 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht, da das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig“ entspricht. Die Baugrenzen werden nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig. Ein Antrag auf Befreiung liegt dem Antrag nicht mit bei.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit 12 Wohnungen – Fl.Nr. 314 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 64

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 314 der Gemarkung Denklingen wurde im Januar 2021 ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Mit Beschluss von 03.02.2021, TOP3 wurde bereits über die Bauvoranfrage entschieden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Die Stellplätze müssen sich alle auf dem eigenen Grundstück befinden. Es darf kein Grund der Gemeinde dafür verwendet werden.

Nach einer Aussprache im Gemeinderat am 03.03.2021, TOP 10 wurde nach Vorstellung des Konzeptes über ein Mehrfamilienhaus für betreutes Wohnen (Ü60 + Menschen mit Behinderung) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Einhaltung der gemeindlichen Stellplatzsatzung in Aussicht gestellt, zumal das baurechtliche notwendige Einfügen gegeben ist.

Mittlerweile wurden die aktualisierten Pläne hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze nachgereicht. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird nun eingehalten.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 5 Anwesend 14

Der Gemeinderat stellt abschließend fest, dass abweichend von der Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes es „nur“ 11 Wohnungen sind.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Zweiter Bürgermeister Walter eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Norbert Walter
Zweiter Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

PROTOKOLL VERBANDSVERSAMMLUNG

Niederschrift über die
Sitzung der Bezirksversammlung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Fuchstalgemeinden
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.04.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:25 Uhr (Gesamtsitzungsende 18:35 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 6327-43045

Anwesenheitsliste

Verbandsvorsitzender
Braunegger, Andreas

Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Karg, Erwin

Mitglieder

Ahmon, Martin
Enthofer, Alexander
Linder, Gerhard
Steinle, Florian
Vogel, Michael
Wiedenmann, Xaver

Schriftführer
Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen
Mitglieder

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Bezirksversammlung am 08.12.2020 02/2021/0052
2. Sanierung der Kanäle gemäß Kanalzustandsbewertung und bauliches Kanalsanierungskonzept, Bedarfsplanung von Steinbacher-Consult vom 26.02.2021 - Genehmigung des Ingenieurvertrages 02/2021/0053
3. Sanierungsarbeiten an den Verbandskanälen aufgrund TV-Untersuchung und anschließender Auswertung 02/2021/0054
4. Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 02/2021/0055
5. Entlastung zur Jahresrechnung 2020 02/2021/0056

Verbandsvorsitzender Andreas Braunegger eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung der Verbandsversammlung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2020

Sachverhalt:

Das Protokoll der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2020 wurde den Mitgliedern der Verbandsversammlung durch Postversand ausgehändigt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2

Sanierung der Kanäle gemäß Kanalzustandsbewertung und bauliches Kanalsanierungskonzept, Bedarfsplanung von Steinbacher-Consult vom 26.02.2021 - Genehmigung des Ingenieurvertrages

Beschluss:

Die Verbandsversammlung genehmigt folgenden Ingenieurvertrag:

Ingenieurvertrag
für Ingenieurbauwerke

zwischen

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Andreas Braunegger, Anschrift: Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
- Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG“ genannt –

und

der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Stefan Steinbacher
- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung der Kanäle gemäß Kanalzustandsbewertung und bauliches Kanalsanierungskonzept, Bedarfsplanung des AN vom 26.02.2021, Projektnummer 120649“.

...

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 3

Sanierungsarbeiten an den Verbandskanälen aufgrund TV-Untersuchung und anschließender Auswertung

Sachverhalt:

Aufgrund Auftrag des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden vom 27.11.2020 hat die Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG aus Neusäß die Sichtung und Bewertung der TV-Untersuchung und die Erarbeitung eines Sanierungsvorschlages mit Kostenschätzung durchgeführt. Das alles stellt Frau Claudia Müller von der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG in einer Beamer-Präsentation heute vor.

Die betroffenen Kanalnetze und die zugeteilten Zustandsklassen sind aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich. Eine Erläuterungsdatei liegt ebenfalls dieser Beschlussvorlage bei.

Es wird gemäß guter fachlicher Praxis empfohlen, die Schäden mit den Zustandsklassen 0, 1 und 2 sanieren zu lassen. Die jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus der ebenfalls beiliegenden Kostenschätzung ersichtlich. Die Kosten hierfür würden 11.100 Euro inkl. Mehrwertsteuer betragen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass die oben vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die notwendige Auftragsvergabe nach VOB-gerechter Ausschreibung ist wieder in einer Sitzung der Verbandsversammlung zu behandeln. Den Verbandsmitgliedern wird empfohlen, die betroffenen 12 Hausanschlüsse ebenfalls sanieren zu lassen; die diesbezüglichen Kosten werden nicht durch den Zweckverband getragen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 4

Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 vom heutigen Tag wurde bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5

Entlastung zur Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Herr Karg übernimmt die Sitzungsleitung. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Es wird die persönliche Beteiligung des Herrn Braunegger festgestellt.

Abstimmungsergebnis 7 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

b) Es wird zur Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis 7 : 0

Abstimmung: Ja 7 Nein 0 Anwesend 8
Pers. beteiligt 1

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Verbandsvorsitzender Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 18:25 Uhr

Andreas Braunegger
Verbandsvorsitzender

Johann Hartmann
Schriftführer

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (=Anordnungssoll)	481.523,58	2.695,35	484.218,93
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	481.523,58	2.695,35	484.218,93
Ausgaben			
Sollausgaben (=Anordnungssoll)	481.523,58	2.695,35	484.218,93
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	481.523,58	2.695,35	484.218,93
Unterschied			
Unterschied bereinigten Solleinnahmen ./. bereinigten Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	0,00
Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt	0,00
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	0,00
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 28.04.2021
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.04.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:05 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:30 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241 - 43119

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Köbl, Herbert
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton ab Tagesordnungspunkt 8
Wölfl, Regina
Schriftführer
Hartmann, Johann

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Steinle, Florian

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.04.2021 01/2021/2013
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Terrassenüberdachung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 320/4 Gemarkung Denklingen – Lorenz-Paul-Straße 36 01/2021/2005
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Aufstockung eines Wohnhauses mit Anbau eines Treppenhauses – 3 WE - Fl.Nr. 180/5 Gemarkung Denklingen – Am Weiher 10 01/2021/2006
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und Garage - Fl.Nr. 20 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 17 01/2021/2007

- | | | | | | |
|----|--|--------------|-----|---|--------------|
| 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss und Einbau von Schlafzimmern im Dachgeschoss und Obergeschoss in der Tenne – Fl.Nr. 21 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 18/18a | 01/2021/2011 | 10. | Heilung des Bebauungsplans "Hinterberg" - Ergänzendes Verfahren - Billigungs- und Auslegungsbeschluss | 01/2021/2017 |
| 6. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2008 | 11. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Tischlerarbeiten - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/2018 |
| 7. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 31. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2014 | 12. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Saalmöblierung - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/2019 |
| 8. | 31. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB | 01/2021/2015 | 13. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes | 01/2021/2020 |
| 9. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2016 | 14. | Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Außenanlagen - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/2021 |
| | | | 15. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung | 01/2021/2022 |
- Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.04.2021

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.04.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Terrassenüberdachung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 320/4 Gemarkung Denklingen – Lorenz-Paul-Straße 36

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 320/4 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lorenz-Paul-Straße“. Die Terrassenüberdachung liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Aufstockung eines Wohnhauses mit Anbau eines Treppenhauses – 3 WE - Fl.Nr. 180/5 Gemarkung Denklingen – Am Weiher 10

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 180/5 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits. Es ist eine Aufstockung des Gebäudes vorgesehen. Eine Erweiterung von Wohnflächen durch Aufstockung wird vor dem Hintergrund einer flächensparenden, zukunftsorientierten und demografischen städtebaulichen Entwicklung und des Klimaschutzes befürwortet.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13
Pers. beteiligt 1

Ohne Mitwirkung der Frau Regina Wölfl beschloss der Gemeinderat zu Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes, dass Frau Wölfl persönlich beteiligt ist und nicht mit beraten und nicht mit abstimmen darf.

TOP 4

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und Garage - Fl.Nr. 20 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 17

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 20 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung der Wohnung im Erdgeschoss und Einbau von Schlafzimmern im Dachgeschoss und Obergeschoss in der Tenne – Fl.Nr. 21 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 18/18a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 21 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 20.01.2021 die vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 17.02.2021 wurde der Entwurf in der Fassung vom 01.02.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 01.03.2021 bis 01.04.2021 statt.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 01.02.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altstadt
- Gemeinde Apfeldorf

- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 11.03.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 02.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Folgende 17 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 02.03.2021

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 25 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 11.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 19.02.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 8 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 11.03.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 11.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.04.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 24 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 23.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „An der Lorenz-Paul-Straße“ sind wir grundsätzlich einverstanden.

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.

Beschluss:

Im Ausgangsbauungsplans ist bereits in B. Hinweise in Ziff. 8. folgender Text enthalten:

„Gelegentliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch ortsüblich betriebene landwirtschaftliche Nutzflächen sind hinzunehmen.“

In der 4. Änderung wird aber redaktionell noch folgender Hinweis in Ziff. B. ergänzt:

„Landwirtschaftliche Immissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelastigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 11.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Hinweise zu den Bodendenkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. In Ziff. B. wird noch redaktionell ergänzt:

„Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen (www.blfd.bayern.de).“

Die Stellungnahme wird noch in die Begründung aufgenommen.

3) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben v. 11.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 78877770

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparten Terminen zu verwenden.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Belangen der Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind bei Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Das Baugebiet ist bereits erstmalig erschlossen. Anschlüsse sind lediglich bei Bebauung von Einzelparzellen notwendig. Sofern Sparten Gespräche noch notwendig werden, wird die Telekom mindestens 4 Monate vor Baubeginn informiert. Die Stellungnahme fließt noch in die Begründung ein.

4) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 01.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Denklingen, im Zuge dessen im Bereich der Fl.Nr. 319/3 TF unter Einbeziehung

der bisher nördlich liegenden öffentlichen Grünflächen Fl.Nr. 321/9 TF von 241 m² Größe in das Bauland in etwa zwei gleich große Baugrundstücke von je ca. 703 m² planerisch ermöglicht werden sollen. Die höchstzulässige Grundfläche wird mit 160 m² gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan erhöht.

In der knappen Erläuterung ist die geplante Nutzung in den zwei neuen Bauräumen nicht spezifiziert.

In weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess bitten wir darauf zu achten, dass die Nutzungsmöglichkeiten im Mischgebiet in ausgewogenem Maße nicht nur dem Wohnen, sondern auch weiterhin ausdrücklich der klassischen gewerblichen Entwicklung mit nicht wesentlich störenden Betrieben zu Gute kommen: Um Unternehmensstandorte nicht zu gefährden ist dem Gebietserhaltungsanspruch ansässiger Unternehmen im festgesetzten Mischgebiet unbedingt planerisch Rechnung zu tragen und in den Bereichen der im Bebauungsplan von 1997 festgesetzten Mischgebiete ein „Umkippen“ durch schleichende Umwandlung in eigentliche Wohngebiete langfristig zu verhindern.

Zu der geplanten Änderung bestehen von unserer Seite prinzipiell keine weiteren Anmerkungen, sofern das Vorhaben sich ausreichend in die bauliche Umgebung einfügt und die Planung im Einvernehmen mit den Eigentümern an den Änderungsbereich angrenzend abgestimmt ist. Bei Maßnahmen der Baulückenfüllung und Nachverdichtung generell ist sicherzustellen, dass bestehende Gewerbebetriebe im baulichen Umfeld durch das Heranrücken neu hinzukommender (Wohn-)bebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden und deren Standortbedingungen durch das Planvorhaben nicht negativ verändert werden.

Beschluss:

Betreffend der festgesetzten Mischnutzung „MD“ erscheint es im Sinne der Baufreiheit nicht zwingend erforderlich, weitergehende Regelungen oder Einschränkungen in die Satzung aufzunehmen. Allerdings sind nach der geltenden Satzung Ziff. A.2.2 aus städtebaulichen Gründen Tankstellen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO und Vergnügungsstätten unzulässig. Ansonsten ist die Nutzungspalette des § 5 BauNVO nicht eingeschränkt.

5) Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Als Interessenvertretung für regionale Bauausführungsbetriebe möchten wir die Gemeinde Denklingen bei der Anlage und Gestaltung der Bebauungspläne für ausgewiesene Bebauungsbereiche um die Berücksichtigung folgender Aspekte bitten.

Grundsätzlich basieren sämtliche nachfolgend aufgeführte Hinweise auf der Tatsache, dass wir uns als Ausführende des Baugewerbes in unserer täglichen Praxis immer wieder mit den gleichen Problemen am konkreten Einsatzort konfrontiert sehen. Dies beeinträchtigt unsere baulichen Arbeiten z.T. erheblich, es kommt zu zeitlichen Verzögerungen, Unstimmigkeiten mit den Beteiligten und letztlich auch zu Kostensteigerungen.

- Für die Errichtung und den Betrieb der Baustelle muss die Zufahrt zum Grundstück mit Schwerlast-Baukraftfahrzeugen möglich sein, ohne den öffentlichen Betrieb/Verkehr über Gebühr zu stören.

- Es muss potentiell mögliche Standorte für große Baugeräte, wie den Baukran, geben.

- Für das Ausheben der Baugrube sowie das Lagern des Bodenaushubs muss Arbeitsfläche auf dem Grundstück

verfügbar sein. Baufenster, die zu weit an den öffentlichen Raum ragen, stellen bei Aushubarbeiten eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Wege und Straßen dar. Ein Abstand unter 5 m ist wegen der Böschungssicherung zu vermeiden oder nur für nicht unterkellerte Gebäude akzeptabel.

Aus unserer Sicht sind dies die Rahmenbedingungen für einen (räumlich und zeitlich) vertretbaren Baustellenbetrieb. Je früher in der Planungsphase sie Berücksichtigung finden, umso wahrscheinlicher ist eine konfliktfreie Bauphase. Das bedeutet, dass bereits bei der Anlage des Baufensters für das jeweilige Grundstück diese Belange einbezogen werden sollten.

Beschluss:

Die Lorenz-Paul-Straße ist für den Baustellenverkehr auskömmlich breit und tragfähig.

Bereits im bisherigen Bebauungsplan liegt die Baugrenze 3 m von der Lorenz-Paul-Straße entfernt. Es ist Aufgabe des Bauherrn – sofern er einen größeren Abstand von der öffentlichen Straße benötigt – einen solchen auch einzuhalten. Hierfür ist lediglich eine Baugrenze festgesetzt, keine Baulinie. Er muss also nicht zwingend an diese Grenze anbauen. Die Baufenster jedenfalls sind für die festgesetzten Grundflächen auskömmlich groß bemessen, so dass auch bei einem größeren Straßenabstand die zulässige Grundfläche realisierbar ist. Dies gilt auch für die Aufstellung eines Krans. Auch muss der Bauwerber nicht zwingend das gesamte Gebäude unterkellern. In die textlichen Hinweise wird aber noch folgender Text aufgenommen:

„Baustellenbetrieb

Aus Gründen eines zweckmäßigen Baustellenbetriebs wäre ein Gebäudeabstand von der Lorenz-Paul-Straße von 5 m günstiger.“

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis und fließen noch in die Begründung ein.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 02.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind grundsätzlich keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BodSchG sind mit der unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und im geltenden Bebauungsplan sind keine Flächen mit Altlastenverdacht

eingetragen. Es liegen der Gemeinde auch keine weitergehenden Erkenntnisse hierzu vor.

In den Hinweisen Ziff. B. wird noch redaktionell ergänzt:

„Bodenschutz und Altlasten

Im Fall von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung ist die Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren.“

7) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 18.03.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV- und 1-kV-Kabelleitungen

Am östlichen Rand, außerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches, verläuft unsere 20-kV-Kabelleitung DK137. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe

Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr

Tel.: 08241/5002-386

E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

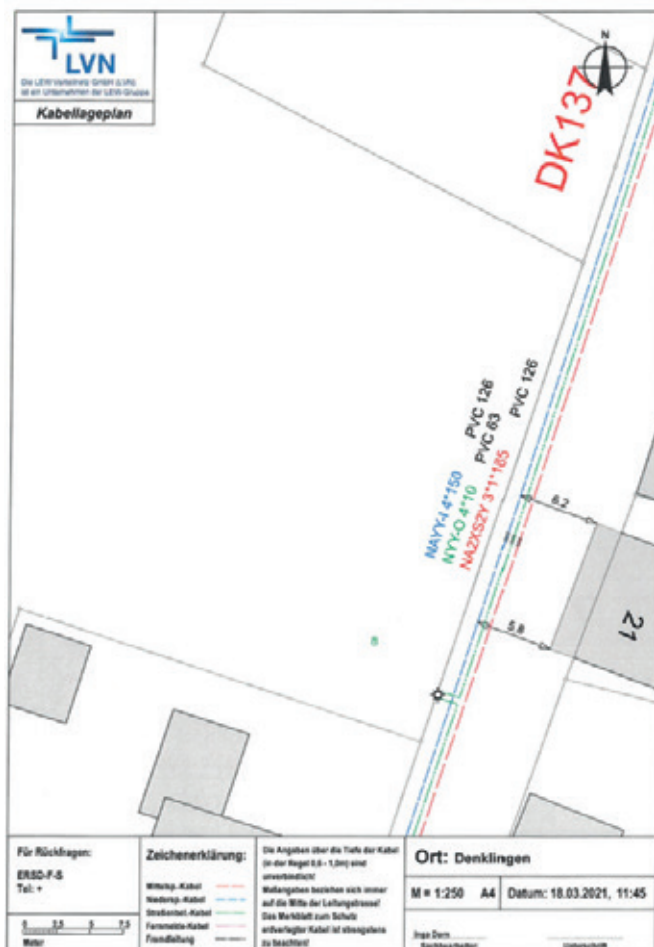
Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein.

Die bestehenden 20-kV- Kabelleitung DK 137 bzw. 1 KV- Kabelleitungen in diesem Bereich liegen außerhalb des Änderungsbereiches der 4. Änderung. Das übersandte Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel wird noch als Anlage in der Begründung ergänzt.

Bei der tiefbautechnischen Planung werden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig an der Ausbauplanung beteiligt.



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGETER KABEL

Allgemeines
Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität
Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel
Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeleiten oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit diesen Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!
Erlarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?
Wenden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:
1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.
Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung
Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Baufachmanns an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der SE-Gruppe.

8) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Zur 4. Änderung des Bebauungsplans Lorenz-Paul-Straße betreffend das Flurstück 321/9 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 319/3 nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wie folgt Stellung.

1. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Gefahr von Überflutungen durch Starkregenereignisse besteht auch generell abseits von Gewässern.
2. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch wildabfließendes Wasser/Hangwasser müssen verhindert werden (§ 37 WHG).
3. Informationen zu Grundwasserständen liegen uns nicht vor.
4. Der Umgriff liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
5. Ein Altlastenverdacht ist im Umgriff der Änderung nicht bekannt.
6. Trinkwasser und Abwasser: Hinweis 7 aus der Fassung 1997; Erschließung gesichert
7. Niederschlagswasser Hinweis 8 aus der Fassung 1997 bzw. 4. Änderung; Es geht nicht hervor, ob eine Versickerung möglich ist bzw. ob die Einleitung in den Regenwasserkanal (mit Rückhaltung) hier eine mögliche Alternative darstellt. Durch die Erhöhung der GR kommt es zu einer höheren Versiegelung.

Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Änderung. Die Erschließung im Sinne der Niederschlagswasserbeseitigung ist sicherzustellen.

Beschluss:

Zu 1. bis 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 7. Niederschlagswasser: In den Hinweisen wird noch ergänzt: Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser muss vollständig versickert werden. Ausnahmen sind nur möglich, sofern der Untergrund dies nachweislich nicht zulässt.

In der Begründung wird der lfd. Hinweis des WWA Weilheim zu Niederschlagswasser ergänzt:

Praxisratgeber zur Niederschlagswasserversickerung des LfU: https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/index.htm

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Alle Beschlüsse sind mit 13 : 0 Stimmen gefasst worden.

TOP 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 31. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020, gebilligt in der Sitzung vom 07.10.2020) im Rathaus Denklingen vom 29.10.2020 bis 11.12.2020 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 29.10.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020 bis zum 11.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 20.01.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Die Stellungnahme des bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde in der Sitzung vom 17.02.2021 ergänzend behandelt.

Ebenfalls mit Beschluss vom 17.02.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 08.02.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.03.2021 bis 08.04.2021 (inkl. Verlängerung des Beteiligungszeitraumes vom 01.04.2021 auf 08.04.2021) statt.

Mit E-Mails vom 18.02.2021 und 23.02.2021 (Mitteilung der Verlängerung inkl. Ergänzung der umweltbezogenen Stellungnahmen) wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 08.02.2021 bis zum 08.04.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen

- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.04.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 24.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 18.02.2021

Folgende 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 08.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 18.02.2021

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 19.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 08.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 19.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.04.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 24.02.2021

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 19.03.2021

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten verweist in seiner E-Mail vom 19.03.2021 auf die Stellungnahme vom 21.12.2020. Folgender Sachverhalt wurde dabei beschlossen:

Das Vorhaben sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, die auf zwei Standorten innerhalb des 110 m – Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll. Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Dem Umweltbericht zufolge soll der Ausgleich auf einer Teilfläche des Flurstücks 3172, Gemarkung Denklingen, realisiert werden. Als Entwicklungsziel ist eine extensive Wiese vorgesehen. Die restliche Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 3172 soll ebenfalls als extensive Wiese angelegt und als Ökokonto verwendet werden. Die momentane Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 3171 erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb von Phanthipha Sporer, Hauptstraße. 21, 86920 Denklingen.

Wir bitten, das Ausgleichskonzeptes des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob eine standorttypische extensive Bewirtschaftung weiterhin durch den Betrieb Sporer möglich ist, um den Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten.

Beschluss vom 20.01.2021:

Das Entwicklungsziel und die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist Bestandteil des nachfolgenden Bebauungsplanes und wird dort behandelt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Beschluss: (Vorschlag)

Der Beschluss vom 20.01.2021 hat weiterhin Bestand.

2) Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021

Derzeit sind die Planungen in der Gestalt, dass die Photovoltaikanlagen 110 Meter entlang der Bahnlinie vorgesehen sind. Als Berufsstand sind wir nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien. Dies ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch das richtige Maß zwischen dem Bau von EEG-Anlagen und dem Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu finden. Da viele gute landwirtschaftliche Böden durch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen über sehr lange Zeit einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und durch die langjährige Nichtbewirtschaftung auch danach noch längere Zeit für die landwirtschaftliche Nutzung von geringem Wert sind, bedeutet dies für die Landwirtschaft vor Ort einen großen Einschnitt.

Deswegen regen wir an, die Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie geplant auf 110 Meter neben der Bahnlinie zu begrenzen und in keinem Fall eine Erweiterung auf 200 oder noch mehr Meter zuzulassen.

Abwägung:

Die Gemeinde Denklingen hat für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Standortkonzept erstellt. Dies wurde vor der EEG Novelle 2021 erstellt. Die Gemeinde Denklingen hat, zum Schutz des Landschaftsbildes, nicht die Absicht, den Korridor auf 200 m zu verbreitern.

Beschluss: (Vorschlag)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Der geplanten Bauleitplanung kann bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zugestimmt werden. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

In dem Bereich sind Planungen für die Anschlussstelle Denklingen von Süden vorgesehen. Die genauen Trassierungsdetails stehen jedoch noch nicht fest. Die Bebauung inkl. Einfriedung kann erst mit 5,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze beginnen.

Ein Blendgutachten muss uns vorgelegt werden, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Ggf. ist die Einrichtung eines Blendschutzes notwendig.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Ein Blendgutachten muss uns vorgelegt werden. Ggf. ist die Einrichtung eines Blendschutzes notwendig.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich in dem Bereich die Freileitungen befinden. Sollte die Freileitungen betroffen sein, sind Maßnahmen, wie z. B. Verlegung, erforderlich. Während der Bauarbeiten sowie im Betrieb der Photovoltaikanlage ist die Freileitung gegen Beschädigung zu schützen. Die Durchfahrtshöhe ist zu beachten.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Wolfgang Prokop, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708, Email: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen

Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der

Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

2. Immobilien Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

3. Schlussbemerkung

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen

Verfahren. ++++++

Abwägung:

Zu 1. Infrastrukturelle Belange

Es liegen keine Konkreten Aussage zur der geplanten Anschlussstelle von Süden vor. Auch auf Nachfrage konnten keine konkreten Informationen vorgelegt werden. Eine sachgerechte Abwägung des Belangs ist aufgrund der fehlenden Informationen nicht möglich. Die Gemeinde hält daher an ihrer Planung fest.

Ein Blendgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan und die Ausführungsplanung und werden dort beachtet.

Zu 2.

Die Abstandflächen nach Art 6 BayBO werden eingehalten.

Zu 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: (Vorschlag)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

4) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.04.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Kabelleitung A-DK141

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 20-kV-Kabelleitung A-DK141 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr

Tel.: 08241/5002-386

E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

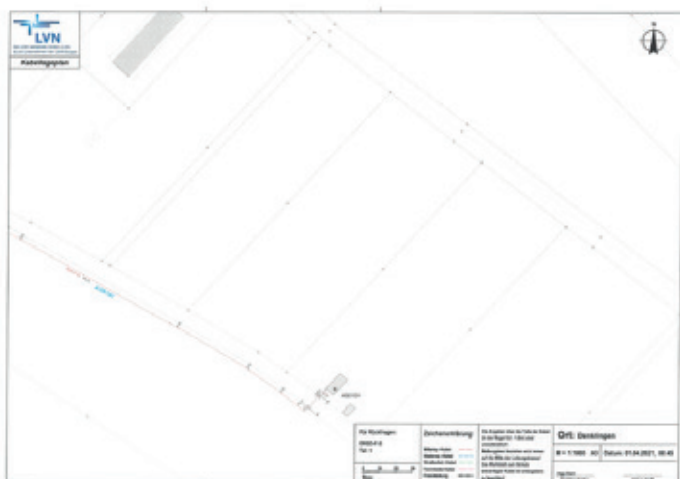
Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.

Abwägung:

Die Leitungen liegen außerhalb des Änderungsbereichs und sind von der Änderung nicht betroffen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die Vorgaben zum Schutz der Leitungen einzuhalten.



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planskizze darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband angelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verdrickte Bandstrome oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baggerlärme nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Wenden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer **0800-5394380**.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelnennungen in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer **0800-5394380** informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der E.ON-Gruppe.

Beschluss: (Vorschlag)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgende, verbindliche Bauleitplanung und Ausführungsplanung. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben v. 24.02.2021

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde Forsten verweist in ihrem Schreiben vom 24.02.2021 auf die Stellungnahme vom 09.12.2020.

Hier war man zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen. In nun vorliegender Planung ist zusätzlich zur Flächennutzungsplanung die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Ökostrom 24“ enthalten.

Ergebnis:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplans steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Folgender Sachverhalt wurde in der Sitzung vom 20.01.2021 hinsichtlich der Stellungnahme vom 09.12.2020 beschlossen:

Die Gemeinde Denklingen plant o.g. Flächennutzungsplan zu ändern. Das Plangebiet, bestehend aus Änderungsbereich 1 (ca. 50 m Entfernung zum Hauptort) und Änderungsbereich 2 (ca. 250 m Entfernung zum Hauptort), befindet sich östlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnlinie Landsberg – Weilheim. In den Geltungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Planbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegend, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 b IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RB 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im Süden bzw. Norden des Planungsbereichs verlaufenden Bahnlinienstrecke von Landsberg nach Weilheim kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 -6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss vom 20.01.2021:

Der Hinweis auf die Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft allerdings den nachfolgenden Bebauungsplan. Die Bestätigung der grundsätzlichen Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Beschluss: (Vorschlag)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 23.02.2021

Von der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10 wurde gleichlautende Stellungnahme wie im Schreiben vom 05.11.2020 eingereicht. Folgender Sachverhalt wurde dabei beschlossen:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und /oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht angestimmt.

Beschluss vom 20.01.2021:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Begründung und die Satzung durch Hinweise auf den Brandschutz ergänzt.

Gemäß Fachinformation „Brandschutz An Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Freigelände – sog. Solarparks“ des Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. von 2011 ist ein Alarmierungsplan vorgesehen. Zudem wird mit der zuständigen freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denklingen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufgestellt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden Hinweise zum Brandschutz in der Begründung ergänzt. Eine materiell-rechtliche Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: (Vorschlag)

Der Beschluss vom 20.01.2021 hat weiterhin Bestand.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

Alle o. a. Beschlüsse haben das Abstimmungsergebnis 12 : 1 erhalten.

TOP 8

31. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 28.04.2021 (Vorentwurf vom 25.09.2021, Entwurf vom 08.02.2021) fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 9

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Ökostrom 24“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020, gebilligt in der Sitzung vom 07.10.2020) im Rathaus Denklingen vom 29.10.2020 bis 11.12.2020 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 29.10.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020 bis zum 11.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 20.01.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Die Stellungnahme des Landratsamtes Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde wurde in der Sitzung vom 17.02.2021 ergänzend behandelt.

Ebenfalls mit Beschluss vom 17.02.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 08.02.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 01.03.2021 bis 08.04.2021 (inkl. Verlängerung des Beteiligungszeitraumes vom 01.04.2021 auf 08.04.2021) statt.

Mit E-Mails vom 18.02.2021 und 23.02.2021 (Mitteilung der Verlängerung inkl. Ergänzung der umweltbezogenen Stellungnahmen) wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 08.02.2021 bis zum 08.04.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 23 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 19.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 08.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 04.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 24.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 18.02.2021

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.02.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 11.03.2021

- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 04.03.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 08.04.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 12.03.2021
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.03.2021
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 18.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 25.02.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.03.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.02.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 18.02.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 7 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 19.03.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 04.03.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 24.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 23.02.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 26 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach

- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 19.03.2021

Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unter Umständen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu dulden.

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege / Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bauflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzungen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Die Stellungnahme vom 21.12.2020 bleibt davon unberührt. Folgender Sachverhalt wurde in der Sitzung vom 20.01.2021 beschlossen:

Das Vorhaben sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, die auf zwei Standorten innerhalb des 110 m – Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll. Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Dem Umweltbericht zufolge soll der Ausgleich auf einer Teilfläche des Flurstücks 3172, Gemarkung Denklingen, realisiert werden. Als Entwicklungsziel ist eine extensive Wiese vorgesehen. Die restliche Fläche des Grundstücks Fl.-Nr. 3172 soll ebenfalls als extensive Wiese angelegt und als Ökokonto verwendet werden. Die momentane Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 3171 erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb von Phanthipha Sporer, Hauptstraße. 21, 86920 Denklingen.

Wir bitten, das Ausgleichskonzeptes des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob eine standorttypische extensive Bewirtschaftung weiterhin durch den Betrieb Sporer möglich ist, um den Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten.

Beschluss vom 20.01.2021:

Zu Pflege der Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche zu mähen. Das Mahdgut sollte einige Tage auf der Fläche belassen werden und dann komplett entfernt werden. Einer weiteren Verwendung des Mahdguts beispielsweise als Viehfutter (und damit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung) steht nichts entgegen. Dabei ist jedoch ist zu beachten, dass das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. Das Bewirtschaftungskonzept ist vorab mit der UNB abzustimmen.

Abwägung:

Die Bauarbeiten finden auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs statt. Lediglich während der Anlieferung der Bauteile kann es zu kurzzeitigen Behinderungen kommen.

Auf der landwirtschaftlichen Fläche westlich der Flurnummer 2512, Gemarkung Denklingen, soll ein Gewerbegebiet entstehen. Die Erreichbarkeit der Flächen im Osten und im Norden ist trotzdem gegeben.

Bei der Fl.-Nr. 2828 grenzen im Osten weitere landwirtschaftliche Flächen an. Die Erreichbarkeit der Flächen ist auch hier gegeben.

Die Mahd der Flächen unter den Modulen darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das Aussamen der Pflanzen ist ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der extensiven Wiesen. Eine regelmäßige Mahd vor Samenreife würde die Entwicklung der Extensive Wiese beeinträchtigen. Das Zukaufen und Ausbringen von Saatgut ist als Unterhaltungsmaßnahme weder sinnvoll und wirtschaftlich.

Abwägung vom 20.01.2021

Zu Pflege der Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche zu mähen. Das Mahdgut sollte einige Tage auf der Fläche belassen werden und dann komplett entfernt werden. Einer weiteren Verwendung des Mahdguts beispielsweise als Viehfutter (und damit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung) steht nichts entgegen. Dabei ist jedoch ist zu beachten, dass das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. Das Bewirtschaftungskonzept ist vorab mit der UNB abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

2) Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Schreiben vom 15.03.2021

Derzeit sind die Planungen in der Gestalt, dass die Photovoltaikanlagen 110 Meter entlang der Bahnlinie vorgesehen sind. Als Berufsstand sind wir nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien. Dies ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch das richtige Maß zwischen dem Bau von EEG-Anlagen und dem Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu finden. Da viele gute landwirtschaftliche Böden durch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen über sehr lange Zeit einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und durch die langjährige Nichtbewirtschaftung auch danach noch längere Zeit für die landwirtschaftliche Nutzung von geringem Wert sind, bedeutet dies für die Landwirtschaft vor Ort einen großen Einschnitt.

Deswegen regen wir an, die Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie geplant auf 110 Meter neben der Bahnlinie zu begrenzen und in keinem Fall eine Erweiterung auf 200 oder noch mehr Meter zuzulassen.

Abwägung:

Die Gemeinde Denklingen hat für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Standortkonzept erstellt. Die wurde vor der EEG Novelle 2021 erstellt. Die Gemeinde Denklingen hat, zum Schutz des Landschaftsbildes, nicht die Absicht den Korridor auf 200 m zu verbreitern.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

3) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, E-Mail vom 15.04.2021

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Der geplanten Bauleitplanung kann bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zugestimmt werden. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

In dem Bereich sind Planungen für die Anschlussstelle Denklingen von Süden vorgesehen. Die genauen Trassierungsdetails stehen jedoch noch nicht fest. Die Bebauung inkl. Einfriedung kann erst mit 5,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze beginnen.

Ein Blendgutachten muss uns vorgelegt werden, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Ggf. ist die Einrichtung eines Blendschutzes notwendig.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken

oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den

anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften,

technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum

Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende

Abschirmungen anzubringen. Ein Blendgutachten muss uns vorgelegt werden. Ggf. ist die

Einrichtung eines Blendschutzes notwendig.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der

Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich in dem Bereich die Freileitungen befinden. Sollte die

Freileitungen betroffen sein, sind Maßnahmen, wie z. B. Verlegung, erforderlich. Während der Bauarbeiten sowie im Betrieb der Photovoltaikanlage ist die Freileitung gegen Beschädigung zu schützen. Die Durchfahrthöhe ist zu beachten. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Betriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt,

so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche

Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Wolfgang Prokop, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708, Email: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine

Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der

Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen

(Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen

(insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der

Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

2. Immobilien Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen

einzuhalten sind.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

3. Schlussbemerkung

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorha-

bens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++

Abwägung:

Zu 1. Infrastrukturelle Belange

Es liegen keine konkreten Aussage zur der geplanten Anschlussstelle im Süden vor. Auch auf Nachfrage konnten keine konkreten Informationen vorgelegt werden. Eine sachgerechte Abwägung des Belangs ist aufgrund der fehlenden Informationen nicht möglich. Die Planung hält an ihrer Planung fest.

Es wurde ein Blendgutachten durch die SolPEG GmbH erstellt, um die potentielle Blendwirkung der Anlage auf die benachbarte Bahnstrecke Lanbsberg – Schongau zu ermitteln. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis. Dass die Wahrscheinlichkeit für Reflexionen durch die Photovoltaikanlagen äußerst gering ist. Somit kann eine Beeinträchtigung der Zugführer durch Reflexionen ausgeschlossen werden.

Das Blendgutachten liegt den Planungsunterlagen bei. Die Baumaßnahmen finden auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs statt. Die Bahntrasse wird nicht beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereichs versickert. Da die Bahnanlage höher liegt als das umgebende Gelände, ist eine Ableitung auf Bahngrund auszuschließen. Die Vorschriften über den Umgang mit Baumaterial und Baumaschinen in Gleisnähe werden im Rahmen der Bauausführung beachtet. Entlang der Bahntrasse sind keine neuen Plantzungen vorgesehen. Der bestehende Baum wird erhalten.

Zu 2.

Die Abstandflächen nach Art 6 BayBO werden eingehalten.

Zu 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Planunterlagen.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 04.03.2021

Gegen den Entwurf vom 08.02.2021 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Als etwas „unglücklich“ wird allerdings die Planzeichnung empfunden. In der Papierform lassen sich bei dem gewählten Maßstab verschiedene Festsetzungen durch Planzeichen, wie z.B. die Baugrenzen und die Bemaßung nur schwer erkennen.

Abwägung:

Die Schriftgröße wird nochmal angepasst.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Planunterlagen.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 19.03.2021

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf im Grundsatz zu, weist jedoch nochmals darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes erst nach Feststellung der Ausgleichsflächengröße sowie nach Vorlage der Planung zur Aufrechterhaltung der Ausgleichsfläche erfolgen kann. Wir bitten deshalb, die Beurteilung des Ausgangszustandes der Ausgleichsfläche spätestens bis zum 31.05.2021 vorzunehmen und diese in jedem Fall zwei Wochen vor der ersten Flächenmaßd der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Ebenfalls möchten wir auf einige kleinere Ausdrucksfehler im Umweltbericht auf S. 21 und 22 hinweisen, die im Rahmen des Verfahrens bereinigt werden könnten.

Abwägung:

Die festgesetzten Ausgleichsflächen reichen aus, um den Eingriff zu kompensieren. Die Beurteilung des Ausgangszustandes wird ermittelt und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorgelegt.

Die Fehler werden korrigiert.

Beschluss:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Planunterlagen.

6) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben v. 24.02.2021

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde Forsten verweist in ihrem Schreiben vom 24.02.2021 auf die Stellungnahme vom 09.12.2020 zur 31. Flächennutzungsplanänderung (siehe hier Beschlüsse im Verfahren §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB zur 31. Flächennutzungsplanänderung).

Lt. Schreiben vom 24.02.2021 war man zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

In nun vorliegender Planung ist zusätzlich zur Flächennutzungsplanung die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Ökostrom 24“ enthalten.

Ergebnis:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplans steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

7) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 23.02.2021

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen

und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen.

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammer von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Beyer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht angestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, sofern noch nicht geschehen, im Bebauungsplan unter Hinweis C9 Brandschutz aufgenommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 10

Heilung des Bebauungsplans „Hinterberg“ - Ergänzendes Verfahren - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

1. Die Gemeinde hat am 16.05.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Hinterberg“ beschlossen. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 20.03.2020 am 22.04.2020 als Satzung beschlossen.

Der am 14.05.2020 in Kraft getretenen Bebauungsplan wurde mit Schriftsatz vom 20.08.2020 mit einem Normenkontrollantrag angegriffen.

Die Gemeinde hat die Rechtsanwaltssozietät Siebeck Hofmann Voßen aus München beauftragt, sie in dem Normenkontrollverfahren zu vertreten. Die Sozietät wurde gleichzeitig beauftragt, die Wirksamkeit des Bebauungsplans rechtlich zu überprüfen.

Die rechtliche Prüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan unter erheblichen Mängeln leidet und unwirksam ist.

Die Gemeinde leitete hierauf am 02.12.2020 ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung der Mängel ein.

2. Im Zuge des ergänzenden Verfahrens wurde der Bebauungsplan nebst Begründung überarbeitet. Bebauungsplan und Begründung liegen in der Anlage bei.

Die aus rechtlicher Sicht kritischen Punkte wurden behoben. Das von der Gemeinde beabsichtigte Planungsziel wurde dabei nicht verändert, auch ist die Grundkonzeption des Bebauungsplans gleich geblieben.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim im Planaufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme vom 21.02.2020 Zweifel an der Eignung der Böden für die im Bebauungsplan vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers geäußert und weitere Überprüfungen gefordert hatte, beauftragte die Gemeinde die Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH mit weiteren Untersuchungen. In dem Untersuchungsbericht zur Versickerung vom 14.04.2021, der ebenfalls beiliegt, gelangte die Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH zu dem Ergebnis, dass die Durchlässigkeit der Böden als sehr hoch einzustufen ist. Eine Versickerung ist damit im Baugebiet technisch nach den Angaben gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 möglich.

3. Nach § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans nunmehr erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Nach § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB kann hierbei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit abzusehen.

Da der Bebauungsplan und die Begründung erheblich überarbeitet wurden, ist eine Differenzierung zwischen geänderten und nicht geänderten Passagen schwer vorzunehmen, da an vielen Stellen zumindest redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Auch wenn sich am Planungsziel der Gemeinde und an der Grundkonzeption des Bebauungsplans nichts geändert hat, wird aufgrund der doch erheblichen Überarbeitung empfohlen, Stellungnahmen nicht i.S.d. § 4a Abs. 3 S.2 BauGB auf die geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken, sondern Einwendungen auf die gesamten Planunterlagen zuzulassen.

Trotz der umfangreichen Überarbeitung sind gravierende inhaltliche Änderungen nicht vorhanden. Die Gemeinde hält an ihrem ursprünglichen Planungsziel, insbesondere, dass ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit 14 Einzelhäusern in offener Bauweise entstehen soll, fest und setzt dieses mit dem überarbeiteten Plan so um, wie bereits von Anfang an geplant. Weil die Öffentlichkeit bereits in der vorherigen Auslegung die Möglichkeit hatte, sich eingehend mit dem Planungsziel der Gemeinde zu befassen und die Planunterlagen von vergleichsweise geringem Umfang sind, wird empfohlen, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme i.S.d. § 4a Abs. 3 S.3 BauGB auf drei Wochen zu verkürzen. Innerhalb einer Frist von drei Wochen können sich die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Änderung ausreichend informieren und es bleibt anschließend noch genügend Zeit, um substantiiert Stellung zu nehmen.

Beschluss:

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung des Bebauungsplans „Hinterberg“ werden in der vorliegenden Fassung vom 28.04.2021 gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Bebauungsplan, Stand: 28.04.2021, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von drei Wochen öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 11

Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Tischlerarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 3 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld 305.754,32 Euro
- Bieter 2 402.186,20 Euro
- Bieter 3 524.241,53 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 305.754,32 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 12

Neubau des Bürger- und Vereinszentrums -Saalmöblierung - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Büroexperten Augsburg GmbH 239.291,94 Euro
- Bieter 2 253.717,28 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Büroexperten Augsburg GmbH der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 239.291,94 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 13

Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch die Wimmer Ingenieure GmbH aus Gersthofen sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 08.04.2021 der Schuster Klima Lüftung GmbH aus Friedberg. Die Nachtragssumme beträgt 3.315,33 Euro brutto (19 % Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 14

Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Außenanlagen - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Verfahren: Öffentliche nationale Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Dieter Maimann Gartengestaltung GmbH aus Blonhofen	96.823,40 €
Bieter 2	104.136,31 €
Bieter 3	105.545,32 €
Bieter 4	113.489,44 €
Bieter 5	113.563,09 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Dieter Maimann Gartengestaltung GmbH aus Blonhofen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 96.823,40 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 15

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 12

Niederschlagswasserbeseitigung Dienhausen - Ertüchtigung aufgrund Genehmigung

Sachverhalt:

Gemäß beiliegenden Genehmigungsbescheid muss die Gemeinde nun die Absetzanlagen nachrüsten und beim Becken muss die Sohle ertüchtigt werden. Das Becken ist groß genug vorhanden, auch wenn das dortige Niederschlagswasser bei starken Regenfällen über das Ufer tritt

Gleichwohl müssen die Sickerschächte sowie das Becken ertüchtigt werden.

Die ingenieurtechnischen Leistungen für die Ausschreibung/Bauleitung etc. sind bisher nicht beauftragt worden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs bietet sich eine Auftragsvergabe nach Stundensätzen an.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Kling Consult GmbH aus Krumbach vom 19.02.2021, Angebotsnummer 6616-808 und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und der Kling Consult GmbH aus Krumbach der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 14

Photovoltaikanlage Hirschvogel - Beauftragung der Planungsleistungen für die Flächennutzungsplanänderung und für die Aufstellung des Bebauungsplans

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom beiliegenden Angebot des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München vom 24.02.2021 und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu beauftragen ist, die angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 4 Anwesend 14

TOP 15

Satzungsermächtigung für die Gemeinden zum neuen Abstandsflächenrecht - Vorbereitung eines eventuellen Satzungserlasses

Sachverhalt:

Art. 6 Abs. 5 Bayerischer Bauordnung (alt):

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m. 2 In Kerngebieten und in festgesetzten urbanen Gebieten beträgt die Tiefe 0,50 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, mindestens jeweils 3 m. 3 Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 und 2 liegen müssten, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an; die ausreichende Belichtung und Belüftung dürfen nicht beeinträchtigt, die Flächen für notwendige Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden. 4 Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.

Art. 6 Abs. 5 Bayersicher Bauordnung (neu)

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. 2 Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. 3 Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

Auszug aus dem Kommunalpraxis-Artikel:

- Man sollte aber vor dem Erlass einer solchen Satzung prüfen, ob eine abweichende Regelung wirklich angezeigt ist. Dabei sollte eine Rolle spielen, dass das neue gesetzliche Abstandsflächenrecht nicht nur in der Berechnung der Abstandsflächen einfacher ist – die Berechnungsmodalitäten können die Gemeinden ohnehin nicht verändern. Das neue Modell ist ... auch in sich stimmig.
- Berücksichtigen sollte man auch, dass das neue Modell in vielen Ländern, z.B. in Baden-Württemberg, in Hessen und in Nordrhein-Westfalen, Ländern mit einer Siedlungsstruktur, die der in Bayern vergleichbar ist, mit Erfolg angewendet wird, ohne dass es zu Schwierigkeiten kommt.
- Auch in Bayern findet das neue Abstandsflächenrecht beispielsweise in Nürnberg und Erlangen auf Grundlage von Satzungen nach dem alten Art. 6 Abs. 7 BayBO schon seit längerem Anwendung. Auch dort sind die Erfahrungen positiv.

Beschluss:

Die Verwaltung soll keine Satzung vorbereiten, die das neue Abstandsflächenrecht ganz oder teilweise außer Kraft setzt. Zum einen ist die Mindestabstandsfläche von 3 m (also insgesamt 6 m) gültig geblieben, zum anderen setzte der Bayerische Landtag bewusst auf eine gewisse Innenverdichtung, die dem flächensparenden Bauen dient. Des Weiteren wird den Grundstückseigentümern nicht verwehrt, ihr Grundstück besser auszunutzen. Dem gegenüber steht es den Bauherrn und Grundstückseigentümern völlig frei, auch größere als die vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:05 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

DAS SOLLTEN SIE IM MAI - JUNI NICHT VERPASSEN

Nach derzeitigem Stand können aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen eventuell nicht abgehalten bzw. müssen abgesagt werden. Terminabsagen, welche der Gemeinde Denklingen nicht vor Redaktionsschluss bekannt gegeben wurden, stehen weiterhin in unserem Veranstaltungskalender. Bitte informieren Sie sich immer aktuell bei den zuständigen Stellen.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
11.05.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
12.05.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
13.05.2021	10.00	Bittamt in der Pfarrkirche	Pfarrkirche St. Michael	Pfarrei Denklingen
13.05.2021	09.00	Altpapiersammlung	Denklingen/Dienhausen	Schützenverein „Frohsinn“ Denklingen
21.05.2021		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
26.05.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
01.06.2021		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
02.06.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
03.06.2021	19.00	Fronleichnamprozession	Pfarrkirche "St. Bartholomäus" Epfach	Pfarreiengemeinschaft Lechrain
06.06.2021	08.30	Fronleichnam	Pfarrkirche "St. Michael" Denklingen	Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
08.06.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91
www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber
Dipl.Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.